



Dekret

Decreto

des Direktors der Agentur

del Direttore dell'Agenzia

Nr.

N.

22/2020

Agentur für Bevölkerungsschutz - Agenzia per la Protezione civile

Betreff:

Übernahme des Dreijahresplans zur
Vorbeugung der Korruption und für die
Transparenz und Integrität (P.T.P.C. und
P.T.T.I.) 2020-2022

Oggetto:

Adozione del piano triennale di prevenzione
della corruzione e per la trasparenza e
integrità (P.T.P.C. E P.T.T.I.) 2020-2022

Im Sinne der Grundsätze der Transparenz gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“;

nach Einsicht in das Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, betreffend die „Bestimmungen für die Prävention und Unterdrückung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“, in Kraft seit 28. November 2012; insbesondere in den Artikel 1, Absatz 5, 59 und 60, der die Erstellung eines Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung vonseiten der zentralen öffentlichen Verwaltungen und anderer vorsieht – darunter die Regionen, die autonomen Provinzen Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften sowie die öffentlichen Körperschaften und privatrechtlichen Rechtssubjekte, die von ihnen kontrolliert werden - und dessen darauffolgende Übermittlung an das Departement für öffentliche Verwaltung;

festgestellt, dass gemäß Artikel 1, Absatz 8, des genannten Gesetzes das politische Leitungsorgan innerhalb der Verwaltungen, auf Vorschlag des für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen, den genannten Dreijahresplan für die Korruptionsvorbeugung zu erstellen hat;

nach Einsicht in die Leitlinien, die vom interministeriellen Komitee verabschiedet wurden, das beim Departement für öffentliche Verwaltung eigens errichtet wurde, weiters in das, im Rahmen der Vereinheitlichten Konferenz erzielte Abkommen zwischen der Regierung, den Regionen und örtlichen Körperschaften in Umsetzung des Artikels 1, Absätze 60 und 61, des Gesetzes Nr. 190/2012, sowie in den Beschluss vom 11.09.2013, Nr. 72, und nachfolgenden Änderungen, der Unabhängigen Kommission für Bewertung, Transparenz und Integrität der öffentlichen Verwaltungen, welcher die Genehmigung des staatlichen Antikorruptionsplans zum Inhalt hat;

in Anbetracht der gesetzten Handlungen betreffend die Erhebung und Bestandsaufnahme der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten und die Bewertung deren Risikostufe innerhalb dieser Verwaltung,

Ai fini dei principi di trasparenza di cui alla legge provinciale 6 ottobre 1993, n. 17, recante la “Disciplina del procedimento amministrativo e del diritto di accesso ai documenti amministrativi”;

vista la legge del 6 novembre 2012, n. 190, recante “Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell’illegalità nella pubblica amministrazione”, in vigore a partire dal 28 novembre 2012 e visto in particolare l’articolo 1, commi 5, 59 e 60, della legge 6 novembre 2012, n. 190, i quali prevedono la definizione di un piano triennale di prevenzione della corruzione da parte delle pubbliche amministrazioni centrali e, fra le altre, anche da parte delle regioni, delle Province autonome di Trento e Bolzano e degli enti locali, nonché degli enti pubblici e dei soggetti di diritto privato sottoposti al loro controllo e la successiva trasmissione del piano al Dipartimento della funzione pubblica;

considerato che, in base a quanto disposto dall’articolo 1, comma 8, della legge n. 190/2012, l’organo di indirizzo politico all’interno delle pubbliche amministrazioni procede, su proposta del responsabile della prevenzione della corruzione, ad adottare predetto piano triennale di prevenzione della corruzione;

viste le linee di indirizzo adottate dall’apposito Comitato interministeriale istituito presso il Dipartimento della funzione pubblica, l’Intesa tra Governo, Regioni ed Enti locali per l’attuazione dell’articolo 1, commi 60 e 61, della legge n. 190/2012, nella Conferenza unificata del 24 luglio 2013 e la delibera di approvazione del Piano nazionale anticorruzione della Commissione indipendente per la valutazione, la trasparenza e l’integrità delle amministrazioni pubbliche dell’11 settembre 2013, n. 72, e successive modifiche ed integrazioni;

tenuto conto delle attività intraprese all’interno della presente amministrazione per la mappatura delle attività a rischio corruttivo e la misurazione del livello di rischio;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 über die Neuregelung der Pflichten der öffentlichen Verwaltung zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen, insbesondere des Art. 10, welcher für jede Verwaltung die Anwendung eines dreijährigen Transparenz- und Integritätsplans anordnet, welcher auf der institutionellen Webseite im eigenen Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht werden muss;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 28. August 2018, Nr. 839, und in das Dekret des Direktors der Agentur vom 24.06.2016, Nr. 81/2016, mit welchem die derzeit gültigen Verhaltenskodex genehmigt wurden;

nach Einsicht in den Artikel 14, Absatz 1 und 2, des Dekretes des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 2015, Nr. 32, der vorsieht, dass mit 1. Jänner 2016 die Agentur ihre Tätigkeit aufnimmt und sämtliche Befugnisse und Aufgaben der Landesabteilungen Wasserschutzbauten und Brand- und Zivilschutz, der Berufsfeuerwehr und der jeweiligen Ämter übernimmt und sich der bestehenden Verwaltungsstruktur bedient;

nach Einsicht in den Artikel 24, Absatz 1, des Landesgesetzes vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, in geltender Fassung, der vorsieht, dass die Organe der Körperschaft der Direktor und das Kollegium der Rechnungsprüfer sind und deshalb das Adressorgan der Körperschaft in der Figur des Direktors zu sehen ist;

gesehen, dass laut Verfügung des Artikels 1, Absatz 7, des Gesetzes 190/2012, der Verantwortliche der Korruptionsvorbeugung in der Apikalfigur der Körperschaft bestimmt wird;

gesehen, dass laut Verfügung des Artikels 43, des Gesetzesdekretes Nr. 33 vom 14. März 2013, derselbe Verantwortliche der Antikorrupcion üblicherweise auch der Verantwortliche der Transparenz ist und derjenige ist, an welchen die Anträge zur Akteneinsicht vonseiten der Bürger gerichtet werden;

festgestellt, dass aufgrund der bestehenden Führungsstruktur der Agentur, der Organe und zum besseren Schutz der Ausübung des Rechts auf Akteneinsicht seitens der Bürger, die Aufgaben laut Artikel 5, Absatz 2, des Legislativdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 vom Verantwortlichen für die Transparenz an andere Mitarbeiter der Agentur übertragen werden können;

visto il decreto legislativo 14 marzo 2013, n. 33, recante “Disposizioni in materia di riordino della disciplina riguardante gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni da parte delle pubbliche amministrazioni” ed in particolare dell’art. 10, che dispone per ogni amministrazione l’adozione di un programma triennale per la trasparenza e l’integrità che deve essere pubblicato sul proprio sito istituzionale nell’apposita sezione “Amministrazione trasparente”;

vista la delibera della Giunta provinciale del 28. agosto 2018, Nr. 839, e il decreto del direttore dell’Agenzia del 24.06.2016, n. 81/2016, con i quali sono stati approvati i Codici di comportamento attualmente in vigore;

visto l’articolo 14, comma 1 e 2, del decreto del presidente della Provincia del 4 dicembre 2015, n. 32, il quale prevede che l’Agenzia sia operativa dal 1° gennaio 2016 e che assuma tutte le funzioni ed i compiti delle Ripartizioni provinciali Opere idrauliche e Protezione antincendi e civile, del Corpo permanente dei vigili del fuoco e dei relativi uffici, avalendosi della struttura amministrativa esistente;

visto l’articolo 24, comma 1, della legge provinciale 18 dicembre 2002, n. 15, e successive modifiche, il quale prevede che gli organi dell’Ente sono il Direttore ed il collegio dei revisori dei conti che pertanto l’organo di indirizzo dell’Ente è concentrato nella figura del Direttore;

visto che in base a quanto disposto dall’articolo 1, comma 7, della legge 190/2012, il responsabile anticorruzione va individuato nella figura apicale dell’Ente;

visto che in base a quanto disposto dall’articolo 43 del decreto legislativo n. 33 del 14 marzo 2013, lo stesso responsabile dell’anticorruzione di norma è anche responsabile della trasparenza, ed è soggetto al quale vanno rivolte le istanze di accesso civico;

rilevato che, in relazione agli Organi dell’Ente ed ai fini della miglior tutela dell’esercizio dell’accesso civico le funzioni di cui all’articolo 5, comma 2, del decreto legislativo n. 33 del 14 marzo 2013, possono essere delegate dal responsabile della trasparenza ad altro dipendente della struttura;

festgestellt, dass der Direktor der Agentur mit Dekret des Direktors der Agentur Nr. 104/2016 der Verantwortliche der Korruptionsvorbeugung der Agentur für Bevölkerungsschutz im Sinne des Artikels 1, Absatz 7, des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190, und der Verantwortlichen der Transparenzbestimmung im Sinne des Artikels 43 des Gesetzesdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 ist.

Dies vorausgeschickt,

v e r f ü g t

DER DIREKTOR DER AGENTUR

- den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Agentur für Bevölkerungsschutz für den Zeitraum 2020 – 2022 zu genehmigen, welcher im Sinne des Inhalts des Vorausgeschickten einen wesentlichen Bestandteil dieses Dekrets darstellt;
- die Dateien betreffend die Feststellung der korruptionsgefährdeten Bereiche und der entsprechenden spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen innerhalb der Agentur für Bevölkerungsschutz, beinhaltend das Monitoring zu Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme, zu genehmigen und im Bereich “Transparente Verwaltung” der institutionellen Webseite der Agentur für Bevölkerungsschutz zu veröffentlichen;
- genannte Dateien bilden ebenfalls einen ergänzenden Bestandteil des vorliegenden Plans und werden aus Gründen einer besseren Zugänglichkeit, Leserlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten direkt ins Netz gestellt und veröffentlicht.

**DER DIREKTOR DER AGENTUR FÜR
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**

rilevato che il direttore dell'agenzia con decreto del direttore dell'Agenzia n. 104/2016 è il responsabile della prevenzione della corruzione per l'Agenzia per la Protezione civile, ai sensi dell'articolo 1, comma 7, della legge 6 novembre 2012, n. 190, e il responsabile della trasparenza ai sensi dell'articolo 43 del DLgs n. 33 del 14 marzo 2013.

Ciò premesso,

IL DIRETTORE DELL'AGENZIA

d e c r e t a

- di approvare il Piano triennale della prevenzione della corruzione e della trasparenza dell'Agenzia per la protezione civile per il 2020 – 2022, il quale forma parte integrante del presente decreto, tenuto conto delle considerazioni svolte in premessa;
- di approvare e pubblicare i file inerenti all'identificazione delle aree a rischio e delle relative misure di prevenzione specifiche per l'Agenzia per la protezione civile, comprensivi di monitoraggio in ordine ad attuazione ed efficacia della misura, all'interno della sezione “Amministrazione trasparente” del sito istituzionale dell'Agenzia per la protezione civile;
- citati file formano a tutti gli effetti parte integrante del presente piano e per motivi di miglior consultabilità, leggibilità e valutazione comparativa dei dati vengono inseriti e pubblicati direttamente in rete.

**IL DIRETTORE DELL'AGENZIA PER LA
PROTEZIONE CIVILE**

Rudolf Pollinger



Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption und für die Transparenz und Integrität (P.T.P.C. und P.T.T.I.) 2020-2022



Inhalt

1	Zweck des Dreijahresplans zur Vorbeugung der Korruption sowie zur Transparenz und Integrität.....	3
2	Rechtsquellen und Richtlinien zum Thema Vorbeugung der Korruption sowie zur Transparenz und Integrität.....	4
3	Die Erstellung des Dreijahresplans zur Vorbeugung der Korruption in der Agentur	4
3.1	Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention.....	5
3.2	Erstellung des Risikokatalogs.....	5
3.3	Bewertung der Risikobereiche.....	6
4	Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos.....	6
4.1	Spezifische Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos.....	6
4.2	Obligatorische generelle Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos	7
4.2.1	Die Schulung und Information des Personals	7
4.2.2	Verhaltenskodex	7
4.2.3	Meldungen – Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet	8
4.2.4	Dreijahresplan für die Transparenz	9
4.2.5	Rotation.....	11
4.2.6	Enthaltungspflicht im Fall von Interessenskonflikt.....	12
4.2.7	Nicht Zuweisbarkeit von Führungsaufträgen im Falle besonderer Tätigkeiten oder vorheriger Aufträge (Pantouflage - Revolving Doors) Spezifische Unvereinbarkeiten betreffend Führungsaufträge	12
4.2.8	Errichtung von Kommissionen, Ämterzuweisungen und Erteilung von Aufträgen im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung gegen die öffentliche Verwaltung	13
4.2.9	Tätigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage – Revolving Doors) 13	
4.2.10	Integritätsvereinbarungen (oder gesetzmässigkeits-Protokolle) bei Vergaben	14
5	Überprüfungs- und Kontrollmodalitäten	14
5.1	Grundsätzliche Überprüfungs- und Kontrollmodalitäten:	14
5.2	Spezifische Überprüfungs- und Kontrollmodalitäten:.....	15



1 Zweck des Dreijahresplans zur Vorbeugung der Korruption sowie zur Transparenz und Integrität

Die Agentur für Bevölkerungsschutz, in Folge mit "Agentur" bezeichnet, ist eine öffentliche Hilfskörperschaft der Autonomen Provinz Bozen.

Sie wurde mit Dekret des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 2015, Nr. 32, veröffentlicht im Amtsblatt der Region vom 10.12.2015, Nr. 49/I-II gegründet und damit das Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 abgeändert. Die Führungsstruktur der Agentur ist in der Satzung, welche mit Beschluss der Landesregierung Nr. 17 vom 10.01.2017 genehmigt wurden, festgelegt und besteht aus den dem Direktor / Direktorin der Agentur, den Diensten sowie den Ämtern, Dienststellen und Bereichen.

Das Personal besteht sowohl aus Landesbediensteten der Autonomen Provinz Bozen, welche der Agentur zur Verfügung gestellt werden, als auch aus direkt von der Agentur aufgenommen Personal.

Der Plan zur Korruptionsprävention ist gemäß Artikel 1, Absatz 59 des Gesetzes Nr. 190/2012 erstellt und verfolgt gemäß den mit Beschluss der C.I.V.I.T. Nr. 72/2013 genehmigten Leitlinien des nationalen Antikorruptionsplan / PNA, folgende Ziele:

- Reduktion der Gelegenheiten, welche Korruptionsfälle begünstigen könnten;
- Ausbau der Fähigkeit Korruptionsfälle aufzudecken;
- Festsetzung von organisatorischen Maßnahmen, die das Korruptionsrisiko vorbeugen;
- Erstellung einer Verbindung zwischen Korruption-Transparenz-Performance, für eine umfassendere Verwaltung des „institutionellen Risikos“.

Aufgrund von Artikel 1, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 ist der Verantwortliche für die Korruptionsprävention in der leitenden Figur der Körperschaft zu bestimmen.

Aufgrund von Artikel 43 des Legislativdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 ist der Beauftragte für die Korruptionsvorbeugung normalerweise auch der Verantwortliche für die Transparenz, an welchem die Anträge zur Akteneinsicht seitens der Bürger gerichtet werden.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung bewertet den Grad der Korruptions- und Illegalitätsgefährdung dem die Körperschaft ausgesetzt ist und zeigt die



organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen auf. Die diesbezüglich durchgeführte Erhebung und Bewertung der korruptionsgefährdeten Abläufe der Agentur ist in der Anlage 1 wiedergegeben. Die Ausarbeitung erfolgte dabei auf Grundlage der Erhebungen, welche bereits in den vorhergehenden Organisationen durchgeführt wurden (Ex Sonderbetrieb für Feuerwehr- und Zivilschutzdienste, Ex Abt. 26 Zivilschutz und Ex Abt. 30 Wasserschutzbauten). Eine profunde Überarbeitung erfolgte im Laufe des Jahres 2016 für den Plan zur Vorbeugung der Korruption 2017 – 2019 und wird jährlich mit den zuständigen Führungskräften aktualisiert.

2 Rechtsquellen und Richtlinien zum Thema Vorbeugung der Korruption sowie zur Transparenz und Integrität

- Landesgesetz Nr. 17/1993
- Legislativdekret Nr. 33/2013
- Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012;
- Rundschreiben Nr. 1/2013 del Dipartimento Funzione pubblica/ Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen
- PNA vom 11.09.2013
- Anpassung PNA vom 28.10.2015
- PNA 2016
- PNA 2019

3 Die Erstellung des Dreijahresplans zur Vorbeugung der Korruption in der Agentur

Der Dreijahresplan wurde mit folgendem Verfahren erstellt:

- 1) Ernennung des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption;
- 2) Erstellung des Risikokatalogs;
- 3) Bewertung der Risikobereiche;
- 4) Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos
 - 4.1) Spezifische Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos
 - 4.2) Generelle Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos



- 5) Überprüfungs- und Kontrollmodalitäten
- 6) Jährlicher Bericht über die Umsetzung der Vorgaben des Dreijahresplanes zur Korruptionsprävention

3.1 Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention

Der Direktor der Agentur, Dr. Rudolf Pollinger, wurde mit eigenem Dekret Nr. 104/2016 vom 25/07/2016, als Verantwortlicher der Korruptionsprävention ernannt.

Das Gesetz Nr. 190/2012 schreibt die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention vor.

Der Direktor der Agentur hat somit das Verfahren für die Erstellung des Planes in die Wege geleitet.

3.2 Erstellung des Risikokatalogs

Risikobereiche gemäß Art. 1, Abs. 16, G.190/2012:

- A) Personalaufnahme und Karriereentwicklung
- B) Vergabe von öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (also z.B. sämtliche Formen der Erteilung von Aufträgen)
- C) Ermächtigungen oder Konzessionen
- D) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art
- E) Landesplanung und Ortsplanung
- F) Landschaftsplanung
- G) Umweltverträglichkeitsprüfung und Sammelgenehmigungsverfahren
- H) Verwaltung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens
- I) Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen
- J) Aufträge und Ernennungen
- K) Rechtsangelegenheiten und Streitsachen
- L) Programmierung und Verwaltung der EU-Fonds



Die meisten Bereiche kommen in der Agentur vor. Im Rahmen der Erhebung und Bewertung der korruptionsgefährdeten Abläufe der Agentur in der Anlage 1, wurden die Abläufe den Bereichen zugeordnet.

3.3 Bewertung der Risikobereiche

Die Bewertung der Risikobereiche erfolgt in der Anlage 1. Die Bewertung erfolgte dabei auf Grundlage der Erhebungen, welche bereits in den vorhergehenden Organisationen durchgeführt wurde (Ex Sonderbetrieb für Feuerwehr- und Zivilschutzdienste, Ex Abt. 26 Zivilschutz und Ex Abt. 30 Wasserschutzbauten) und wird jährlich mit den zuständigen Führungskräften aktualisiert.

4 Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos

Die Ziele, die mit den Risikopräventionsmaßnahmen verfolgt werden, sind:

- Die Verringerung der Möglichkeiten, dass sich Korruptionsfälle ereignen;
- Die Erhöhung der Fähigkeiten Korruptionsmaßnahmen aufzudecken;
- Die Schaffung eines für die Korruption ungünstigen Kontextes

4.1 Spezifische Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos

Die spezifischen Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos werden in der Anlage 1 mit folgenden Punkten festgelegt:

- Festlegung der Präventionsmaßnahmen für die Reduzierung des Risikos;
- Festlegung des Verantwortlichen für die Umsetzung der Maßnahme
- Festlegung der Umsetzungsfrist
- Festlegung der Kontrolle der Umsetzung
- Festlegung der Kontrolle der Wirksamkeit

Die Ausarbeitung der Inhalte der Anlage 1 erfolgte dabei auf Grundlage der Arbeiten, welche bereits in den vorhergehenden Organisationen (Ex Sonderbetrieb für Feuerwehr- und Zivilschutzdienste, Ex Abt. 26 Zivilschutz und Ex Abt. 30 Wasserschutzbauten) unter



Anleitung der zuständigen Stellen der Landesverwaltung durchgeführt wurde und wird jährlich mit den zuständigen Führungskräften aktualisiert.

4.2 Obligatorische generelle Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos

Neben den spezifischen Maßnahmen zur Vorbeugung kommen auch generelle Maßnahmen, wie vom Gesetz vorgesehen, vor:

4.2.1 Die Schulung und Information des Personals

Die Agentur beabsichtigt, mit Hilfe der zuständigen Organisationseinheiten der Landesverwaltung und speziell des Landesamtes für die Weiterbildung des Personals, Weiterbildungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter, auch für jene mit zeitbegrenztem Vertrag, im Bereich Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu vereinbaren.

Die Weiterbildungsmaßnahmen sollen den Mitarbeiter das Wissen über Inhalt, Zweck und Auflagen für folgende Themen vermitteln:

- Dreijahrespläne zur Korruptionsprävention und Transparenz;
- Verhaltenskodex der Angestellten der öffentlichen Verwaltungen, der Angestellten der Landesverwaltung und der direkt von der Agentur von Bevölkerungsschutz angestellten Mitarbeiter;
- Verwaltungsverfahren: Verantwortung und Korruptionsprävention;
- Aufzeigen der korrekten Methodik um eventuelle Willkür bei der Auswahl der Auftragnehmer zu unterbinden.

Die Agentur wird eine fortwährende Weiterbildung über die anwendbaren Maßnahmen und Bestimmungen in den obengenannten Bereichen vereinbaren.

Große Teile des Personals wurden zwischen 2016 und 2019 ausgebildet.

4.2.2 Verhaltenskodex

Der Agentur zur Verfügung gestelltes Landespersonal:



Das Personal, welches der Agentur vom Land zur Verfügung gestellt wurde, ist Teil des Kontingents der Autonomen Provinz Bozen und unterliegt allen Pflichten, die im Bereichsabkommen des Landes und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind. Alle Maßnahmen betreffend Prämien, individuelle Gehaltserhöhungen und Sanktionen werden von der Landesabteilung für Personal verwaltet, nach entsprechendem Vorschlag durch den Direktor der Agentur oder seines Stellvertreters.

Der reguläre Verhaltenskodex für das Landespersonal gilt in all seinen Ausführungen auch für das der Agentur vom Land zur Verfügung gestellten Personal.

Von der Agentur direkt aufgenommenes Personal:

Alle Maßnahmen betreffend Prämien, individuelle Gehaltserhöhungen und Sanktionen, betreffend das von der Agentur direkt aufgenommenen Personals, sind im entsprechenden Kollektivvertrag geregelt.

Für die direkt von der Agentur aufgenommen Mitarbeiter, gilt der "Verhaltenskodex für das direkt von der Agentur für Bevölkerungsschutz eingestellte Personal der Agentur für Bevölkerungsschutz", welcher mit Dekret des Direktors der Agentur Nr. 81/2016 vom 24/06/2016 erlassen wurde und auf der institutionellen Webseite der Agentur veröffentlicht wird.

4.2.3 Meldungen – Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet

Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht rechtswidrige Handlungen und möglichen Unregelmäßigkeiten im Bereich Antikorruption dem Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung oder seinen Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

Der Verantwortliche des Dreijahresplanes zur Korruptionsprävention wird die Meldungen, welche entweder schriftlich, mündlich oder elektronisch an die Adressen:

- Schriftlich: Direktor der Agentur für Bevölkerungsschutz
Rudolf Pollinger
Drususalle 116
39100 Bozen,
- Mündlich direkt oder telefonisch: 0471 416000 oder
- Elektronisch: Rudolf.Pollinger@provinz.bz.it

gerichtet sind, bewerten und das vorgesehene Verfahren in die Wege leiten.



Mit Art. 1 Abs. 51 des Gesetzes Nr. 190/2012 wurde der Art. 54-bis – „Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet“ in das gesetzesvertretende Dekret Nr. 165/2001 eingefügt. Darin ist vorgesehen, dass ein öffentlicher Bediensteter, der eine rechtswidrige Handlung (nicht unbedingt ein Verbrechen) gemeldet hat, vor den Retorsionen seitens Kollegen oder Vorgesetzten geschützt wird.

Jedweder Mitarbeiter der Agentur, der rechtswidrige Handlungen meldet:

- Darf nicht gestraft, gekündigt oder einer mittelbaren oder unmittelbaren diskriminierenden Behandlung ausgesetzt werden, die sich aus direkt oder indirekt mit der Anzeige zusammenhängenden Gründen auf die Arbeitsbedingungen auswirkt.
- Die Identität der meldenden Person ist in jedem auf die Meldung folgenden Zusammenhang zu schützen.

Ein Mitarbeiter, der meint, diskriminiert worden zu sein, weil er eine rechtswidrige Handlung gemeldet hat, muss dies:

- dem für die Korruptionsvorbeugung Verantwortlichen
- dem Disziplinaramt

melden.

4.2.4 Dreijahresplan für die Transparenz

Die Liste geltenden Veröffentlichungspflichten entsprechen denen der Autonomen Provinz Bozen, welche mit Beschluss der Landesregierung vom 30. April 2019, Nr. 317, einsehbar unter : <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/programm-transparenz-integritaet.asp>, geregelt wurde.

Mit eigenem Dekret Nr. 104/2016 vom 25/07/2016 wurde der Direktor der Agentur Dr. Rudolf Pollinger zum Verantwortlichen der Transparenz ernannt.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der institutionellen Internetseite der Agentur: <http://afbs.provinz.bz.it/> unter der Sektion: Transparente Verwaltung.



Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Transparenz innerhalb der Agentur

Innerhalb der Agentur sind die Zuständigkeiten zur Erfüllung der Transparenzbestimmungen folgendermaßen verteilt:

- Die jeweiligen Führungskräfte der Einheiten (Kommandant BF, Direktoren der Funktionsbereiche und der Ämter sowie Koordinatoren) informieren den Verantwortlichen für die Transparenz bzw. die internen "Referenten für die Veröffentlichung" bezüglich der Tätigkeiten und Informationen der von ihnen geführten Einheiten, welche der Veröffentlichungspflicht unterliegen.
- Der Verantwortliche der Transparenz stellt die Veröffentlichung und Aktualisierung der Daten in der Sektion "Transparente Verwaltung" sicher und stützt sich dabei auf die Mitarbeit der internen "Referenten für die Veröffentlichung" der Agentur
- die internen "Referenten für die Veröffentlichung" sorgen für die fachgerechte und zeitnahe Veröffentlichung in den entsprechenden Sektionen auf der Webseite der Agentur. Weiters informieren sie die Führungskräfte zu den entsprechenden Vorgaben und Verpflichtungen und stehen auf jeden Fall beratend zur Seite.

Agenturinterne Referenten für die Veröffentlichung:

- Stefan Hellweger (Informationstechnik)
- Harald Pircher
- Michael Gamper

Das Monitoring für die Überprüfung der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten durch den Verantwortlichen für die Transparenz, oder eines von ihm Beauftragten erfolgt jährlich getätigt. Das Ergebnis wird allen Verantwortlichen mitgeteilt.

Anträge zur Akteneinsicht

Innerhalb des genannten Dekret Nr. 104/2016 vom 25/07/2016 wurde in den jeweils zuständigen Führungskräften der Organisationseinheiten der Verantwortliche, an welche die Bürger ihre Anträge zur Akteneinsicht richten können, im Sinne von Artikel 5 des GVD Nr. 33/2013, ernannt. Die Ersatztätigkeit bei Untätigkeit laut Artikel 5, Absatz 4 des Gesetzesdekretes 33/2013 wird vom Direktor der Agentur Rudolf Pollinger ausgeübt.



Die Anfrage kann wie folgt eingereicht werden:

In erster Instanz:

Mittels elektronischer Post, mittels zertifizierter elektronischer Post, mittels Fax oder über Postweg an die Führungskraft der jeweiligen Organisationseinheit.

In zweiter Instanz:

- mit elektronischer Post an die Adresse: bevoelkerungsschutz@provinz.bz.it
- mit zertifizierter elektronischer Post an die Adresse:
bevoelkerungsschutz.protezionecivile@pec.prov.bz.it
- mit Fax an die Nummer: +39 0471 41 60 19
- auf dem Postweg mit folgender Adresse: Agentur für Bevölkerungsschutz,
Verantwortlicher für die Transparenz, Drususallee 116 • 39100 Bozen.

4.2.5 Rotation

Art 1 Abs. 5 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 190/2012: Die öffentlichen [...] Verwaltungen erarbeiten [...] geeignete Verfahren zur Auswahl und Schulung der in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen einzusetzenden Bediensteten [...], wobei die Rotation der in diesen Bereichen tätigen Führungskräfte und Beamten vorzusehen ist; Sollten die in der Anlage 1 vorgesehenen spezifischen Maßnahmen und die generellen Maßnahmen zu keiner zufriedenstellenden Verringerung des Risikos führen, wird auf die Rotation zurückgegriffen.

Die Rotation ist die Maßnahme der letzten Wahl, da aufgrund der geringen Größe und der unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Organisationseinheiten der Agentur eine Personalrotation nicht ohne Effizienzverluste und Probleme in der Wirksamkeit zu realisieren ist.

Andere Maßnahmen zur Verringerung des Korruptionsrisikos, mit geringeren Kosten werden deshalb im Sinne des effizienten Umgangs mit den öffentlichen Finanzmitteln bevorzugt.



4.2.6 Enthaltungspflicht im Fall von Interessenskonflikt

In der Agentur gilt der Art. 12-bis („Interessenskonflikt“) des Landesgesetzes Nr. 17/1993, welcher folgendes besagt:

(1) Der Verfahrensverantwortliche und die Direktoren der Organisationseinheiten, die für die abschließende Maßnahme zuständig sind, enthalten sich aller Entscheidungen und ihrer Tätigkeit, wenn ein, auch potentieller Interessenskonflikt besteht, wenn sie sich in einer der Situationen laut Artikel 30 Absatz 1 befinden oder wenn schwerwiegende Gründe dies nahelegen.

(2) Jede auch potentielle Situation eines Interessenskonflikts in Zusammenhang mit Interessen jeglicher, auch nicht vermögensrechtlicher Art, ist dem direkten Vorgesetzten zu melden. Dies gilt auch für die Bediensteten, die im Rahmen der Vorbereitung, Ermittlung und Durchführung am Verwaltungsverfahren beteiligt sind.

Weiters gelten die Verhaltenskodexe, insbesondere der Art 7.

Für Berateraufträge und Externe Mitarbeiter ist die VA Erfüllung der Veröffentlichungspflichten im Bereich “Incarichi di collaborazione o consulenza“ (D.Lgs. 33/13, Art. 15) zu berücksichtigen.

4.2.7 Nicht Zuweisbarkeit von Führungsaufträgen im Falle besonderer Tätigkeiten oder vorheriger Aufträge (Pantouflage - Revolving Doors) Spezifische Unvereinbarkeiten betreffend Führungsaufträge

In der Agentur gelten diesbezüglich die folgenden Bestimmungen:

- Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013
- Dekret des Landeshauptmanns vom 27. Juli 2015, Nr. 19
- Verhaltenskodex ins besonders der Art 5

Die operative Umsetzung erfolgt in Anlehnung mit den operativen Maßnahmen der Landesverwaltung.



4.2.8 Errichtung von Kommissionen, Ämterzuweisungen und Erteilung von Aufträgen im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung gegen die öffentliche Verwaltung

Der neue Art. 35-bis des Ges.v.D. Nr. 165/2001, eingeführt mit Art. 1 Absatz 46 des Gesetzes Nr. 190/2012 besagt, dass „1. Jene die, auch mit noch nicht rechtskräftigem Urteil für Vergehen, die im Abschnitt I des II. Titels des 2. Buches des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden:

- a) nicht Mitglied einer Kommission für den Zugang oder die Auswahl von öffentlichen Bediensteten sein dürfen, auch nicht mit nur Sekretariatsaufgaben;
- b) ihnen dürfen nicht, auch nicht in Führungspositionen Ämter zugewiesen werden, die Geldmittel verwalten, Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen ankaufen sowie Konzessionen erteilen oder Förderungen und Beiträge vergeben;
- c) nicht Mitglied von Kommissionen sein dürfen, die für die Auswahl des Vertragspartners bei der Vergabe von Arbeiten, Güter und Dienstleistungen, Konzessionen oder die Gewährung von Förderungen und Beiträgen usw. zuständig sind;

2. Die im Absatz 1. enthaltene Bestimmung ergänzt die Gesetze und Verordnungen, welche die Errichtung von Kommissionen u. deren Sekretären regeln". (somit führt deren Verletzung zu einer Rechtswidrigkeit der abschließenden Maßnahme).

4.2.9 Tätigkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage – Revolving Doors)

Der mit Art. 1 Abs. 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführte neue Abs. 16-ter des Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 legt fest, dass "die Bediensteten, die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, in den drei der Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren keine abhängige oder freiberufliche Arbeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten dürfen, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war."



4.2.10 Integritätsvereinbarungen (oder gesetzmässigkeits-Protokolle) bei Vergaben

Gemäß Art. 1 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 190/2012, erarbeiten und verwenden öffentlichen Auftraggeber bei der Erteilung von Aufträgen normalerweise Gesetzmäßigkeitsprotokolle oder Integritätsvereinbarungen und fügen in die Mitteilungen, Ausschreibungen und Einladungsschreiben die Schutzklausel ein, dass die mangelnde Einhaltung dieser Vereinbarungen zum Ausschluss vom Wettbewerb und zur Auflösung des Vertrages führen, sowie zu Sanktionen wirtschaftlicher Natur.

5 Überprüfungs- und Kontrollmodalitäten

5.1 Grundsätzliche Überprüfungs- und Kontrollmodalitäten:

Die Umsetzung der Vorgaben des Plans und seine Wirksamkeit werden im jährlichen Bericht des Antikorruptionsbeauftragten bewertet. Der Bericht wird innerhalb 31. Jänner des darauffolgenden Jahres verfasst und im Sinne der Transparenzbestimmungen veröffentlicht.

Der Bericht ist unter anderem Grundlage für die Ausarbeitung/Aktualisierung des Antikorruptionsplans, dessen aktualisierte Version innerhalb 31. Jänner des Jahres genehmigt sein und im Sinne der Transparenzbestimmungen veröffentlicht werden muss.

Aufgrund der Größe der Agentur ist es sinnvoll Referenten für den Antikorruptionsplan zu ernennen, welche die Umsetzung des Plans in den jeweiligen Organisationseinheiten überprüfen. Als Referenten werden diesbezüglich die jeweiligen Führungskräfte der Organisationseinheiten ernannt. Sie kontrollieren die Umsetzung und die Wirksamkeit der Vorgaben des Antikorruptionsplans.

In 1-jährigen Abstand berichten die Referenten dem Antikorruptionsbeauftragten hinsichtlich der Ergebnisse zur Umsetzung und Wirksamkeit des Plans in ihren jeweiligen Organisationseinheiten mittels Mail. Diese Mitteilung erfolgt nach Anfrage durch den Antikorruptionsbeauftragten innerhalb 30. Juni des jeweiligen Jahres.



5.2 Spezifische Überprüfungs- und Kontrollmodalitäten:

Die spezifischen Überprüfungs- und Kontrollmodalitäten betreffend die jeweiligen Abläufe sind in der Anlage 1 wiedergeben.

Der Verantwortliche für die Korruptionsprävention

Rudolf Pollinger

Bozen, 28.01.2020

Anlage 1 - BESTANDSAUFNAHME DER KORRUPTIONSGEFÄHRDETEN
TÄTIGKEITEN

Veröffentlicht auf der Webseite: <http://afbs.provinz.bz.it/>

Anlage 1 - BESTANDSAUFNAHME DER KORRUPTIONSGEFÄHRDETEN TÄTIGKEITEN

Soweit in dieser Tabelle personenbezogene Bezeichnungen von Funktionen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

[illegible]

Bestimmung des Prozesses/der Phase													Risikobewertung (4)																																																																																																																																																					
													a) Identifizierung des Risikos				b) Risikoanalyse (numerisch quantifizierte Risikostufe)																																																																																																																																																	
													Indikatoren für die Bewertung der Wahrscheinlichkeit										Indikatoren für die Bewertung der Auswirkungen																																																																																																																																											
													ERMESSENPFREIHEIT Welche Stufe an Ermessensfreiheit weist der Entscheidungsprozess auf?										VERWALTUNGSEXTERNE BEWERTUNG Erzeugt der Entscheidungsprozess direkte Wirkungen außerhalb der Landesverwaltung?										KOMPLEXITÄT DES ENTSCHEIDUNGSPROZESSES Handelt es sich um einen komplexen Entscheidungsprozess, welcher zur Erreichung des Entscheidungsergebnisses die Beteiligung mehrerer Verwaltungen erfordert?										WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG Welche wirtschaftliche Bedeutung hat der Entscheidungsprozess?										TEILBARKEIT DES ENTSCHEIDUNGSPROZESSES Kann das Entscheidungsergebnis des Entscheidungsprozesses auch durch die Durchführung mehrerer Einzeloperationen erreicht werden, die zwar für sich allein...										KONTROLLEN Ist die Art der angewandten Kontrolle - auch auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte - dazu geeignet, das...										SUMME										DURCHSCHNITTSWERT DER WAHRSCHEINLICHKEIT										ORGANISATIONISCHE AUSWIRKUNGEN Wie hoch ist der Prozentanteil des Personals, das für die Bearbeitung des Entscheidungsprozesses eingesetzt wird, im Verhältnis zum gesamten Personal des zuständigen Amtes? Falls der Entscheidungsprozess die Beteiligung mehrerer Ämter der Landesverwaltung...										WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre bedeutsame (führungs- /fin- oder mitarbeit-er) des zuständigen Amtes vom Rechnungshof verurteilt oder wurde die Verwaltung wegen gleichartigen oder ähnlichen Vorfällen zum Schadenersatz verpflichtet, die gleichartige...										RUFSCÄDIGENDE AUSWIRKUNGEN Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre in Zeitungen oder Zeitschriften Artikel veröffentlicht, die gleichartige...										ORGANISATIONISCHE, WIRTSCHAFTLICHE UND RUFSCHÄDIGENDE AUSWIRKUNGEN Welche Verwaltungsgebäude, Bäume, mittlere oder untere) ist vom Korruptionsrisiko betroffen bzw. beklagtes der zuständigen Behörde innerhalb der...										SUMME										DURCHSCHNITTSWERT DER AUSWIRKUNGEN										GESAMTBEWERTUNG DES RISIKOS									
Amt/Bereich	Risikobereich	Beschreibung des "tatsächl." Risikobereiches	Entscheidungsprozess (IZ)	Das IZ für die Bereiche A, C) und D) ist, neben der Beschreibung des Prozesses, auch die Art des Entscheidungsprozesses gemäß "Anlage 2" anzugeben	Erfordernisse des Prozesses (INPUT)	Erhofftes Ergebnis (OUTPUT)	Rechtsquelle	Korruptionsgefährdung Phase des Entscheidungsprozesses (in D) und ZB)	Wer ist der Verantwortliche des Verfahrens?	voranschätzlicher Gesamtbetrag der im Jahr 2020 getätigten Ausgaben in € (3)	voranschätzliche Gesamtanzahl Verfahren 2020	Beschreibung des Risikos	Ursache des Risikos	Nein, es ist vollständig geeignet (1)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	7 Ja (5)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar (1)		16	2,7 bis ungefähr 60% (1)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	8	2	5,4																																																																																																																																					
Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Weiters (angeben ob weitere risikante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Zahlungen	Zahlung der Rechnungen / Spesennoten für Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen, Entscheidungen und Beiträge.		Übermittlung Rechnung, Zahlungsaufforderung	Rechnung liquidiert	L.G. Nr. 30 vom 12.07.1975, D.P.R. Nr. 162 vom 29.09.1975, D.Lgs. Nr. 152 vom 09.11.2012		Bereichsdirektor	€ 80.000.000,00	7000	Vereinbarung in Absprache mit externen Personen, die nicht der Verwaltung angehören (Wirtschaftstreibende, öffentliche Ämter, Privat)	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Nein, es ist vollständig geeignet (1)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	7 Ja (5)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar (1)		16	2,7 bis ungefähr 60% (1)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	8 <td>2<td>5,4</td></td>	2 <td>5,4</td>	5,4																																																																																																																																					
Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Weiters (angeben ob weitere risikante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Gehälter des Personals	Auszahlung und Zahlung der Gehälter für die Arbeiter der Agentur (direkt bei der Agentur angestellt)		Übermittlung der Lohnlisten / Stundenlisten an das Lohnbüro	Gehälter ausbezahlt	L.G. Nr. 30 vom 12.07.1975, Nationaler Kollektivvertrag und Landesentsprechungsvertrag (im Bauwesen, Betriebsabkommen		Bereichsdirektor	€ 9.800.000,00	2400	Vereinbarung in Absprache mit internen Personen der Verwaltung	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Nein, es ist vollständig geeignet (1)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Ja, der Entscheidungsprozess steht der Beteiligung von mehr als 3 Verwaltungen vor (3)	Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergütungen bzw. Vorstellen an externe Subjekte, aber diese Vorstelle haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar (1)		14	2,9 bis ungefähr 40% (2)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	7	1,8	4,14																																																																																																																																					
Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Weiters (angeben ob weitere risikante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Zertifizierung der Ausgaben für EU Projekte	Unterstützende Tätigkeit bei der Zertifizierung der Ausgaben der EU Gelder und staatlichen Fonds (FSC) wird unterstützt.		Anfrage zur Unterstützung	Tätigkeit bei der Zertifizierung der Ausgaben der EU Gelder und staatlichen Fonds (FSC) wird unterstützt.	EU Verordnung Nr. 1080/2006 und folgende		Bereichsdirektor	€ 7.000.000,00	50	Misbrauch bei der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit zum Vorteil bestimmter Personen	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Nein, es ist vollständig geeignet (1)	Nein, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an internen Ämter (2)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	4 Nein (1)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar (1)		9	1,9 bis ungefähr 40% (2)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	7	1,8	2,7																																																																																																																																					
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiters (angeben ob weitere risikante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Verfahren zur technischen Genehmigung der Projekte	Überprüfung und Genehmigung durch bindendes Gutachten der Landeskommission für Stauanlagen betreffend Projekte für die Errichtung von Stauanlagen und Speichern mit Zuständigkeit des Landes (> 5 m oder > 10000 m³ oder durch Entscheidung des Direktors des Amtes für Stauanlagen)		Anfrage zur Überprüfung und Genehmigung bindendes Gutachten der Landeskommission für Stauanlagen betreffend Projekte für die Errichtung von Stauanlagen und Speichern mit Zuständigkeit des Landes (> 5 m oder > 10000 m³ oder durch Entscheidung des Direktors des Amtes für Stauanlagen)	Überprüfung und Genehmigung durch bindendes Gutachten der Landeskommission für Stauanlagen betreffend Projekte für die Errichtung von Stauanlagen und Speichern mit Zuständigkeit des Landes (> 5 m oder > 10000 m³ oder durch Entscheidung des Direktors des Amtes für Stauanlagen)	L.G. Nr. 38 vom 26.05.1976, L.G. Nr. 21 vom 14.12.1990, D.P.R. Nr. 1363 vom 01.11.1999		Amtsdirektor	€ 0,00	10	Vereinbarung in Absprache mit den an der Realisierung interessierten Personen und zukünftigen Betreibern	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergütungen bzw. Vorstellen an externe Subjekte, aber diese Vorstelle haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)		14	2,9 bis ungefähr 100% (5)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors (Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	11	1,8	6,44																																																																																																																																					
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiters (angeben ob weitere risikante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Verfahren zur technischen Genehmigung der Projekte	Überprüfung und Genehmigung betreffend Projekte für die Errichtung von Stauanlagen und Speichern mit Zuständigkeit des Landes (Fälle die nicht in den vorhergehenden Punkt fallen)		Anfrage zur Überprüfung und Genehmigung betreffend Projekte für die Errichtung von Stauanlagen und Speichern mit Zuständigkeit des Landes (Fälle die nicht in den vorhergehenden Punkt fallen)	Überprüfung und Genehmigung betreffend Projekte für die Errichtung von Stauanlagen und Speichern mit Zuständigkeit des Landes (Fälle die nicht in den vorhergehenden Punkt fallen)	L.G. Nr. 38 vom 26.05.1976, L.G. Nr. 21 vom 14.12.1990, D.P.R. Nr. 1363 vom 01.11.1999		Amtsdirektor		5	Vereinbarung in Absprache mit den an der Realisierung interessierten Personen und zukünftigen Betreibern	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergütungen bzw. Vorstellen an externe Subjekte, aber diese Vorstelle haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)		14	2,9 bis ungefähr 60% (3)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	8	2	4,8																																																																																																																																					
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	CI Ermächtigungen oder Konnosationen	CI Ermächtigungen oder Konnosationen	Ermächtigung zur Durchführung der in den genehmigten Projekten vorgesehenen Arbeiten (Verfahren welches auf die Überprüfung und Genehmigung des Projektes folgt)	CI	Anfrage zur Ermächtigung zur Durchführung der in den genehmigten Projekten vorgesehenen Arbeiten (Verfahren welches auf die Überprüfung und Genehmigung des Projektes folgt)	Ermächtigung zur Durchführung der in den genehmigten Projekten vorgesehenen Arbeiten (Verfahren welches auf die Überprüfung und Genehmigung des Projektes folgt)	L.G. Nr. 38 vom 26.05.1976, L.G. Nr. 21 vom 14.12.1990, D.P.R. Nr. 1363 vom 01.11.1999		Amtsdirektor		5	Misbrauch im Falle von Ermächtigungen zum Vorteil bestimmter Personen	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Nein, es ist vollständig geeignet (1)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergütungen bzw. Vorstellen an externe Subjekte, aber diese Vorstelle haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)		13	2,2 bis ungefähr 40% (2)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	7	1,8	5,96																																																																																																																																					
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiters (angeben ob weitere risikante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Kollaudierungsstelle	Überprüfung der Bauzustandsmessungen (Kollaudierung) von Stauanlagen und Speichern und Erlass der Genehmigung für den Betriebsbeginn		Anfrage zur Kollaudierung der Stauanlagen und Speichern und Erlass der Genehmigung für den Betriebsbeginn	Kollaudierung der Stauanlagen und Speichern und Erlass der Genehmigung für den Betriebsbeginn	L.G. Nr. 38 vom 26.05.1976, L.G. Nr. 21 vom 14.12.1990, D.P.R. Nr. 1363 vom 01.11.1999		Amtsdirektor		5	Misbrauch im Falle von Ermächtigungen zum Vorteil bestimmter Personen	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergütungen bzw. Vorstellen an externe Subjekte, aber diese Vorstelle haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar (1)		13	2,2 bis ungefähr 100% (5)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors (Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	11	1,8	6,16																																																																																																																																					
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiters (angeben ob weitere risikante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Überwachung der Kontrollen	Koordinierung der Überwachung der bereits bestehenden Bauwerke, die von den beauftragten Techniken oder den Eigentümern durchgeführt wird		Eigeninitiative des Amtes: Koordinierung der Überwachung der bereits bestehenden Bauwerke, die von den beauftragten Techniken oder den Eigentümern durchgeführt wird	Die betreffenden Bauwerke sind überwacht und durchsucht.	L.G. Nr. 38 vom 26.05.1976, L.G. Nr. 21 vom 14.12.1990, D.P.R. Nr. 1363 vom 01.11.1999		Amtsdirektor		10	Vereinbarung in Absprache mit den beauftragten Fachleuten oder mit den Betreibern selbst	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergütungen bzw. Vorstellen an externe Subjekte, aber diese Vorstelle haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)		14	2,9 bis ungefähr 100% (5)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	10	1,5	5,75																																																																																																																																					
Amt für Wildbach- und Lawenverbauung	E) Landesplanung und Ortplanung		Gutachten für die Abänderung der urbanistischen Zweckbestimmung		Anfrage für ein Gutachten für die Abänderung der urbanistischen Zweckbestimmung	Gutachten für die Abänderung der urbanistischen Zweckbestimmung	L.G. Nr. 30 vom 12.07.1975, L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997		Amtsdirektor		16	Vereinbarung in Absprache mit interessierten Personen (z.B. Wirtschaftstreibende, lokale Körperschaften, Organisationen, private Bürger)	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und nur von Gesetzen geregelt (3)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Ja, der Entscheidungsprozess steht der Beteiligung von mehr als 3 Verwaltungen vor (3)	11 Nein (1)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)		19	1,2 bis ungefähr 40% (2)	Nein (1)	Ja, in lokalen Zeitungen oder Zeitschriften (2)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	8	2	6,4																																																																																																																																						
Amt für Wildbach- und Lawenverbauung	E) Landesplanung und Ortplanung		Bewertung der Gefahrenzonenpläne		Anfrage Bewertung des Gefahrenzonenplans	Gefahrenzonenplan ist bewertet	L.G. Nr. 30 vom 12.07.1975, L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997		Amtsdirektor		55	Vereinbarung in Absprache mit interessierten Personen (z.B. Wirtschaftstreibende, lokale Körperschaften, Organisationen, private Bürger)	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Ja, der Entscheidungsprozess steht der Beteiligung von mehr als 3 Verwaltungen vor (3)	10 Nein (1)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)		18	3 bis ungefähr 40% (2)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	7	1,8	5,4																																																																																																																																					
Amt für Wildbach- und Lawenverbauung	E) Landesplanung und Ortplanung		Projektierte, Ausführung und Kollaudierung der Bauwerke		Eigeninitiative des Amtes: Projektierung, Ausführung und Kollaudierung der Bauwerke	Projektierte, Ausführung und Kollaudierung der Bauwerke	L.G. Nr. 30 vom 12.07.1975		Amtsdirektor	€ 25.000.000,00	200	Vereinbarung in Absprache mit interessierten Personen (z.B. Wirtschaftstreibende, lokale Körperschaften, Organisationen, private Bürger, Bauwerkeprojekte)	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	8 Ja (5)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar (1)		17	2,8 bis ungefähr 80% (4)	Nein (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	9	1,3	6,48																																																																																																																																					
Amt für Brandverhütung	CI Ermächtigungen oder Konnosationen		Projektsicherprüfung		Verwaltungsmaßnahmen mit bindendem Inhalt	Positives Gutachten	L.G. vom 16.6.1992, Nr. 18	C 2	Amtsdirektor		150	Misbrauch bei der Gewährung des Gutachtens	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	8 Nein (1)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)		16	2,7 bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	5	1,3	3,51																																																																																																																																						
Amt für Brandverhütung	CI Ermächtigungen oder Konnosationen		Inspektion		Verwaltungsmaßnahmen mit bindendem Inhalt	Überprüfungsprotokoll mit etwaiger Festlegung von Maßnahmen	L.G. vom 16.6.1992, Nr. 18	C 2	Zuständiger Bediensteter		25	Misbrauch bei der Durchführung der Inspektion	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	8 Nein (1)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)		16	2,7 bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines einfachen Mitarbeiters (1)	3	0,8	2,16																																																																																																																																						
Amt für Brandverhütung	CI Ermächtigungen oder Konnosationen		Ermächtigungen zur öffentlichen Veranstaltungen		Verwaltungsmaßnahmen mit bindendem Inhalt	Durchführung eines Lokalisierungsschrittes auf Initiative der Veranstalter oder der Gemeinde	Überprüfungsprotokoll mit etwaiger Festlegung von Maßnahmen	L.G. vom 13.05.1992, Nr. 13	C 2	Amtsdirektor		20	Misbrauch bei der Durchführung des Lokalisierungsschrittes	Nicht gesetzeskonforme Abweichung	Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	8 Nein (1)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)		16	2,7 bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Amtsdirektors oder eine gleichgestellte gehobene Position (3)	3	0,8	2,16																																																																																																																																					

Bestimmung des Prozesses/der Phase												Risikobewertung (4)																					
												a) Identifizierung des Risikos				b) Risikoanalyse (numerisch quantifizierte Risikostufe)																	
Amt/Bereich	Risikobereich	Beschreibung des "technischen" Risikobereiches	Entscheidungsprozess (IZ)	Für die Bereiche A, C und D ist, neben der Beschreibung des Prozesses bei weitergehender Spalte, auch die „Art des Entscheidungsprozesses“ gemäß "Anlage 2" wiederzugeben	Erfordernisse des Prozesses (INPUT)	Erhofftes Ergebnis (OUTPUT)	Rechtsquelle	Korruptionsgefährdung in Phase des Entscheidungsprozesses (D und Z)	Wer ist der Verantwortliche des Verfahrens?	voranschätzlicher Gesamtbetrag der im Jahr 2020 getätigten Ausgaben in € (Z)	voranschätzlicher Gesamtanzahl Verfahren 2020	Beschreibung des Risikos		Ursache des Risikos		ERKENNENSGREIFHEIT	VERWALTUNGSENERGIE	KOMPLEXITÄT DES ENTSCHEIDUNGSPROZESSES	WIRTSCHAFTLICHE BEDeutUNG	TEILBARKEIT DES ENTSCHEIDUNGSPROZESSES	KONTROLLEN				Indikatoren für die Bewertung der Auswirkungen				RUFSCHÄDIGENDE AUSWIRKUNGEN	ORGANISATIONSGRÜNDLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND RUFSCHÄDIGENDE AUSWIRKUNGEN	SUMME	DURCHSCHNITTSWERT DER AUSWIRKUNGEN	GESAMTBEWERTUNG DES RISIKOS
												Beschreibung des Risikos		Ursache des Risikos		Welche Stufe an Erkenntnistiefe weist der Entscheidungsprozess auf?	Erzeugt der Entscheidungsprozess direkte Wirkungen außerhalb der Landesverwaltung?	Handelt es sich um einen komplexen Entscheidungsprozess, welcher zur Erreichung des Entscheidungsergebnisses die Beteiligung mehrerer Verwaltungen erfordert?	Welche wirtschaftliche Bedeutung hat der Entscheidungsprozess?	Kann das Entscheidungsergebnis des Entscheidungsprozesses auch durch die Durchführung mehrerer Einzeloperationen erreicht werden, die zwar für sich allein	Ist die Art der angewandten Kontrolle – auch auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte – dazu geeignet, das	SUMME	DURCHSCHNITTSWERT DER WAHRSCHEINLICHKEIT	Wie hoch ist der Prozentsatz des Personals, das für die Bearbeitung des Entscheidungsprozesses eingesetzt wird, im Verhältnis zum gesamten Personal des zuständigen Amtes? (falls der Entscheidungsprozess die Beteiligung mehrerer Ämter der Landesverwaltung	Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre Bedenken (Führungsstile oder Mitarbeiter) des zuständigen Amtes vom Rechnungshof verurteilt oder wurde die Verwaltung wegen gleichartigen oder ähnlichen Vorfällen zum Schadenersatz	Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre in Zeitungen oder Zeitschriften Artikel veröffentlicht, die gleichartige	Ja, in lokalen Zeitungen oder Zeitschriften (2)	Die Position eines Abteilungsleiters /Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)	14	2,3	bis ungefähr 40% (2)	Nein (1)
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	C) Ermächtigungen oder Koncessionen		Hydrologische Gutachten		Anträge Hydrologische Gutachten	Erhalt Hydrologische Gutachten	UG Nr. 18 vom 26.5.1976		Amtdirektor		0	10	Nicht korrektes Gutachten um einen Dritten zu bevorzugen	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Nein, es ist vollständig geeignet (1)	Nein, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses richtet sich ausschließlich an ein internes Amt (2)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess hat ausschließlich interne Bedeutung (1)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)	8	1,8	bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Abteilungsleiters /Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	8	2	2,8			
Amt für Meteorologie und Lawenwarnung	C) Ermächtigungen oder Koncessionen		Weitergabe von meteorologischen Archiven und Kataster	CS	Anträge Weitergabe von meteorologischen Archiven und Kataster	Erhalt Weitergabe von meteorologischen Archiven und Kataster	UG Nr. 18 vom 26.5.1976		Amtdirektor		0	70	Bevorzugung eines Kunden in der Lieferungszeit	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergünstigungen bzw. Vorzügen an externe Subjekte, aber diese Vorteile haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)	14	2,3	bis ungefähr 40% (2)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines einfachen Mitarbeiters (1)	4	1	2,3			
Berufsfeuerwehr		Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Dienstleistung auf Bestellung (inklusive technische Dienste), Brandschutzschwach, Prüfungen, ...)		Anträge zur Durchführung einer Dienstleistung	Zugabe und Durchführung der Dienstleistung	UG 15/ 2002 Art. 31		Kommandant	100.000	60	Nicht genügend klar definierte Zuweisungsfunktionen, ungleiche Behandlung bei der Bewertung, unzulässige Fälschung	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise und nur von Gesetzen geregelt (3)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)		9	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)	15	2,3	bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Abteilungsleiters /Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	6	1,5	3,75			
Berufsfeuerwehr		Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Ausstellung des Dekretes zur Errichtung des Brandschutzdienstes auf Flughäfen/Hubschrauberlandeplätzen		Anträge zur Ausstellung des Dekretes zur Errichtung des Brandschutzdienstes auf Flughäfen/Hubschrauberlandeplätzen	Ausstellung des Dekretes zur Errichtung des Brandschutzdienstes auf Flughäfen/Hubschrauberlandeplätzen	U. 21.12.1980, Nr. 590, UG 18.12.2002, n. 15, art. 44, comma e		Kommandant	0	2	Misbrauch beim Erlass von Massnahmen, ungleiche Behandlung, fehlende oder ungenügende Überprüfung der Vollständigkeit und/oder Korrektheit der Dokumentation, ungenügende Überprüfung der Voraussetzungen	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise und nur von Gesetzen geregelt (3)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)		10	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)	18	3	bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Abteilungsleiters /Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	6	1,5	4,5			
Funktionsbereich Brandschutz	C) Ermächtigungen oder Koncessionen	Innenarchitektur Dienstfahrzeuge	Entscheidung, Entnahme, periodische Überprüfungen von Dienstfahrzeugen		Verwaltungsmaßnahmen mit bindendem Inhalt	Anträge zur Innenarchitektur Dienstfahrzeuge	DLH 25.02.2006, n. 7-art.11, 12, 13	C fase 2	Bereichsdirektor	0	500	Misbrauch beim Erlass von Massnahmen, ungleiche Behandlung	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Ja, der Entscheidungsprozess stellt die Beteiligung von mehr als 3 Verwaltungen vor (3)		20	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)	14	2,3	bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Abteilungsleiters /Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	6	1,5	3,45			
Funktionsbereich Brandschutz	C) Ermächtigungen oder Koncessionen	Erneuerung der periodischen Kontrollen	Erneuerung der periodischen Kontrollen		Verwaltungsmaßnahmen mit bindendem Inhalt	Anträge zur Erneuerung der periodischen Kontrollen	DLH 25.02.2006, n. 7-art. 13	C fase 2	Bereichsdirektor	0	2	Misbrauch beim Erlass von Massnahmen, ungleiche Behandlung, fehlende oder ungenügende Überprüfung der Voraussetzungen	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergünstigungen bzw. Vorzügen an externe Subjekte, aber diese Vorteile haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)	14	2,3	bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Abteilungsleiters /Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	6	1,5	3,45				
Berufsfeuerwehr		Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Prüfung der Brandschutzbeauftragten und Erlass der Attestate		Verwaltungsmaßnahmen mit bindendem Inhalt	Anträge zur Abgabe der Prüfung zur Ausbildung und Befähigung des Personals der Brandschutzdienstleistungen auf Flughäfen und Hubschrauberlandeplätzen	D-Reg. 09.04.2006, n. 81 art. 17, comma 9		Kommandant	0	10	Ungleiche Behandlung	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise und nur von Gesetzen geregelt (3)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)		7	Nein (1)	Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar (1)	12	2	bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Abteilungsleiters /Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	6	1,5	3			
Berufsfeuerwehr		Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Erlass der beruflichen Eignung für Brandschutz an Flughäfen/Hubschrauberlandeplätzen		Verwaltungsmaßnahmen mit bindendem Inhalt	Anträge zur Abgabe der Prüfung zur Ausbildung und Befähigung des Personals der Brandschutzdienstleistungen auf Flughäfen und Hubschrauberlandeplätzen	U. 21.12.1980, n. 930, UG 18.12.2002, n. 15, art. 44, comma und MD 02.04.1990, n. 121		Kommandant	0	1	Ungleiche Behandlung, fehlende oder ungenügende Überprüfung der Voraussetzungen	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise und nur von Gesetzen geregelt (3)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)		9	Nein (1)	Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar (1)	14	2,3	bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Abteilungsleiters /Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	6	1,5	3,45			
Funktionsbereich Brandschutz	C) Ermächtigungen oder Koncessionen	Verwaltung Dienstfahrzeuge	Ausstellung, Änderungen, vorläufiger und endgültiger Entzug von Dienstfahrzeugen		Verwaltungsmaßnahmen mit bindendem Inhalt	Anträge Ausstellung, Änderungen, vorläufiger und endgültiger Entzug von Dienstfahrzeugen	DLH 25.02.2006, n. 7-art. 2, 4, 6 u 10	C fase 2	Bereichsdirektor	0	3.300	Misbrauch beim Erlass von Massnahmen, ungleiche Behandlung	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise und nur von Gesetzen geregelt (3)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergünstigungen bzw. Vorzügen an externe Subjekte, aber diese Vorteile haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar (1)	12	2	bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Abteilungsleiters /Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	6	1,5	3				
Berufsfeuerwehr	I) Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanierungen	Begutachtung der Treibwasserprospekte und der Speicherbecken hinsichtlich Überschwemmung	Projektbegutachtung und Kontrolle		Prozedimento amministrativo a contenuto vincolante	Anträge Begutachtung der Treibwasserprospekte und der Speicherbecken hinsichtlich Überschwemmung	UG 15/2002, art. 44, comma f)		Kommandant	0	30	Misbrauch beim Erlass von Massnahmen, ungleiche Behandlung	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess hat ausschließlich interne Bedeutung (1)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle stellt ein wirksames Instrument zur Neutralisierung des Risikos dar (1)	11	1,8	bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines Abteilungsleiters /Kommandanten Bf / Direktors der Agentur (4)	6	1,5	2,7				
Amt Landeswassermanagement	C) Ermächtigungen oder Koncessionen	Gutachten			Anträge Gutachten	Erhalt Gutachten	LP n. 35, 12.07.1975, LP n. 15, 2002 LP 23 nov. 2010, n.14 (reg. ex. d. DSGP 12 gennaio 2012, n.3)		Zuständiger Bediensteter		0	40	Nicht korrektes Gutachten um einen Dritten zu bevorzugen	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Nein, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses richtet sich ausschließlich an ein internes Amt (2)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess hat ausschließlich interne Bedeutung (1)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)	9	1,5	bis ungefähr 20% (1)	Nein (1)	Wir haben diesbezüglich keine Kenntnis (1)	Die Position eines einfachen Mitarbeiters (1)	4	1	1,5			
Amt Landeswassermanagement	C) Ermächtigungen oder Koncessionen	Weitergabe von Daten	CS		Anträge Weitergabe von Daten	Erhalt Daten	UG Nr. 15 vom 18.12.2002 UG Nr. 17 vom 22.10.1993		Amtdirektor		0	250	Bevorzugung eines Kunden in der Lieferungszeit	Nicht gesetzeskonforme Abweichung		Das Verfahren ist teilweise von Gesetzen und Verordnungen (Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben) geregelt (2)	Ja, das Ergebnis des Entscheidungsprozesses ist an Subjekte außerhalb der Landesverwaltung gerichtet (5)	Nein, der Entscheidungsprozess betrifft ausschließlich die Landesverwaltung (1)	Der Entscheidungsprozess bedingt zwar die Gewährung von Vergünstigungen bzw. Vorzügen an externe Subjekte, aber diese Vorteile haben keine besondere wirtschaftliche Relevanz (z.B. Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten) (3)	Nein (1)	Ja, die Kontrolle ist sehr wirksam (2)	14	2,3	bis ungefähr 40% (2)	Nein (1)	Nein (0)	Die Position eines einfachen Mitarbeiters (1)	4	1	2,3			

Anlage 1 - BESTANDSAUFNAHME DER KORI		Soweit in dieser Tabelle personenbezogene Bezeichnung																																				
Struktur																																						
Bestimmung des Prozesses/der Phase		c) Risikogewichtung	Vorbeugungsmaßnahmen															Verstärkte Verfahren					Besondere Bewertungen der erreichten Ergebnisse					Besondere Maßnahmen in der Organisation der Ämter und / oder in der Verwaltung des zugewiesenen Personals										
			Kontrollen (man siehe Kolonne Q "Kontrollen" in Risikoanalyse)																																			
Amt/Bereich	Risikobereich	Risikorangeordnung (falls innerhalb ihrer Abteilung mehrere Entscheidungsprozesse derselben Risikokategorie existieren, welchem dieser Prozesse soll bei der Anwendung der Vorbeugungsmaßnahmen der Vorrang eingeräumt werden?)	VERSCHIEDENE ANMERKUNGEN - KORRUPTIONSGEFÄHRDETE TÄTIGKEITEN	ex ante			ex post			Werden Erstattungsgründe gem. Art. 5 L.G. 17/1993 bewahrt?																												
				spezifische Kontrollen ex ante (präventiv)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß konsolidierter Verwaltungsgrundsätze durchgeführt																										spezifische Kontrollen ex post (im Nachhinein)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben
Direction der Agentur	1) Landesplanung und Ortplanung	1		Nein						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Kontrolle der Übereinstimmung der Zweckbindungen mit dem im Jahresprogramm vorgeplanten Maßnahmen durch die Abteilung Finanzen und Haushalt	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	Landesgesetz Nr. 1 vom 29/01/2002	Ja	Nein	Nein								Nein						Nein							
Direction der Agentur	A) Personalaufnahme und Karriereentwicklung			Nein						Nein						Ja	Nein									Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Einstellung einer internen Kommission zur Bewertung der Bewerbungen und Feststellung der Eignung der Kandidaten										
Direction	Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	1		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Vorkontrolle der Zweckbindungen durch die Abteilung Finanzen und Haushalt	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	Landesgesetz Nr. 1 vom 29/01/2002	Ja	Ja	Stichprobenkontrolle	Stichprobenkontrolle der Zahlungsaufträge durch die Abteilung Finanzen und Haushalt	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	Landesgesetz Nr. 1 vom 29/01/2002	Ja	Nein	Nein								Nein		Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Trennung der Tätigkeiten von Projektverwaltung und Verwaltung der Zweckbindungen	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt	D.L.N. Nr. 21 vom 25/06/1996	Ja							
Direction	C) Ermächtigungen oder Koncessionen			Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Projektüberprüfung vorerstens des zuständigen Amtes, ggf. der Dienststellenkonferenz und des Direktors der Agentur	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	L.G. vom 16.6.1992, Nr. 18		Nein						Nein									Nein													
Direction / Gesamte Agentur	B) Vergabe von öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (also z.B. sämtliche Formen der Erteilung von Aufträgen)			Ja	Kontrolle gemäß Art. 5, Abs. 2, LG 17/1993		von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Ja	Stichprobenkontrolle	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Ja	Nein									Nein		Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Trennung der Aufgaben betreffend Auswahl der Vertragspartner und Verwaltungsgestaltung						Ja				
Dienst für Logistik	1) Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen	1		Nein						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Qualitätskontrolle durch spezialisiertes Landestabor	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Nein	Nein								Nein		Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Qualitätskontrolle werden von verschiedenen Personen garantiert					Ja					
Amt für öffentliches Wassergut	C) Ermächtigungen oder Koncessionen	1		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Lokalausweise			Ja	Ja	Stichprobenkontrolle	Lokalausweise		Ja	Nein	Nein									Nein		Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Trennung der technischen und administrativen Tätigkeit						Ja				
Amt für öffentliches Wassergut	C) Ermächtigungen oder Koncessionen	1		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Lokalausweise			Ja	Ja	Stichprobenkontrolle	Lokalausweise		Ja	Nein	Ja	obligatorisch einzuholende Gutachten; Je nach Art, Gutachten anderer Landesämter							Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Ausfüllen und Kontrolle des Quittungsbereichs über die entnommene Menge						Ja	Nein				
Amt für öffentliches Wassergut	E) Landesplanung und Ortplanung	2		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Lokalausweise			Ja	Ja	Stichprobenkontrolle	Lokalausweise		Ja	Nein	Nein									Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Beitragung einer Kopie der Maßnahme, die vom zuständigen Amt/Behörde erfasst wurde						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Beteiligung mehrerer Ämter/Behörden in der Abwicklung des Verfahrens		Ja	
Amt für öffentliches Wassergut	C) Ermächtigungen oder Koncessionen			Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Lokalausweise			Ja	Ja	Stichprobenkontrolle	Lokalausweise		Ja	Nein	Nein									Nein		Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Trennung der technischen und administrativen Tätigkeit						Ja				
Amt für öffentliches Wassergut, Amt für Hydrologie und Stauanlagen, Amt für Wildbach- und Lawenverbauung	1) Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen	1		Nein						Nein					Nein	Nein								Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Fress von Strafen oder von Verordnungen	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Zusammenarbeit mit Kontrolltätigkeiten anderer Ämter		Ja	
Amt für öffentliches Wassergut	Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)			Nein						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Abschluss des Vertrages durch das Vertragsamt des Landes	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Schätzung von Seiten des zuständigen Schatzamtes des Landes	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt			Ja	Nein										Nein				
Amt für öffentliches Wassergut	Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	2		Nein						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Grundbuchdekret	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	Grundbuchgesetz	Ja	Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anfrage um Schätzung der Entschädigung beim zuständigen Schatzamt des Landes	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	L.G. Nr. 10 vom 05/04/2014	Ja	Nein		Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Auftragung einer Dienstleistung aufgrund eines abgeschlossenen Projektes, welches von anderen Ämtern für Wildbach- und Lawenverbauung geführt wurde							Ja					

Bestimmung des Prozesses/der Phase		c) Risikogewichtung	VERSCHIEDENE ANMERKUNGEN KORRUPTIONSGEFÄHRDETE SITUATIONEN	Vorbeugungsmaßnahmen													Verstärkte Verfahren						Besondere Bewertungen der erreichten Ergebnisse						Besondere Maßnahmen in der Organisation der Ämter und / oder in der Verwaltung des zugeteilten Personals									
				Kontrollen (man siehe Kolonne Q "Kontrollen" in Risikoanalyse)																																		
				ex ante													ex post																					
Amt/Bereich	Risikobereich	Risikorangeordnung (falls innerhalb ihrer Abteilung mehrere Entscheidungsebenen desselben Risikostufes existieren, welchem dieser Prozesse soll bei der Anwendung der Vorbeugungsmaßnahmen der Vorrang eingeräumt werden?)	spezifische Kontrollen ex ante (präventiv)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspreis durchgeführt	spezifische Kontrollen ex post (im Nachhinein)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspreis durchgeführt	Werden Ersatzkündigungen gem. Art. 54.6. 13/1993 benutzt?	verstärkte Verfahren (5)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspreis durchgeführt	Besondere Bewertungen (ex post) der erreichten Ergebnisse	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspreis durchgeführt	Besondere Maßnahmen in der Organisation der Ämter und / oder in der Verwaltung des zugeteilten Personals	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspreis durchgeführt					
Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Weiteres (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Kontrolle der eintreffenden Leistung von Seiten des Verfahrensverantwortlichen	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Ja	Stichprobenkontrolle	Stichprobenkontrolle der Zahlungsanträge durch die Abteilung Finanzen und Haushalt	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	Landesgesetz Nr. 1 vom 29/12/2002	Ja	Nein	Nein						Nein						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Trennung der Tätigkeiten bezüglich Auswahl der Vertragspartner und Liquidierung der Spesen	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)		D.L.N. Nr. 21 vom 25/06/1996	Ja				
Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Weiteres (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Auflistung der Arbeitsstunden durch den Projektleiter/verantwortlichen	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Kontrolle der Richtigkeit der Beträge, die an die vom nationalen Kollektivvertrag vorgegebenen Institute überwiesen werden	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Nein	Nein						Nein					Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Trennung der Tätigkeiten bezüglich Verwaltung der Arbeitskräfte und Berechnung der Löhne	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)		D.L.N. Nr. 21 vom 25/06/1996						
Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Weiteres (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	2						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Kontrollen während der Kontrollorgane ersten und zweiten Grades	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Nein	Nein	Nein						Nein					Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Trennung der Tätigkeiten von Projektverwaltung und dem Verfahren zur Zertifizierung der Ausgaben	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)		D.L.N. Nr. 21 vom 25/06/1996	Ja					
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiteres (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	2	Nein					Nein						Nein	Ja	obligatorisch einzuholende Gutachten;	Anfrage um technisches Gutachten bei Ämtern und Diensten mit spezifischen Kompetenzen	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt			Ja	Nein					Nein											
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiteres (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	2						Nein						Nein	Ja	obligatorisch einzuholende Gutachten;	Anfrage um technisches Gutachten bei Ämtern und Diensten mit spezifischen Kompetenzen	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt			Ja	Nein					Nein											
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	CI Ermächtigungen oder Konzessionen		Nein					Nein						Nein	Nein							Nein						Nein										
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiteres (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)		Nein					Nein						Nein	Nein							Nein					Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Für die Betriebsanweisungstage ist ein Kollegialorgan vorgesehen. Ein monokratisches Organ erteilt die Genehmigung für den Betriebsbeginn	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt	von der selben Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)		Ja					
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiteres (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)		Nein					Ja	Gebäusungskontrolle	Periodische Kontrolle der Überwachungsstellen	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Nein	Nein	Nein						Nein					Nein											
Amt für Wildbach- und Lawenverbauung	E) Landesplanung und Ortsplanung		Nein					Nein						Nein	Nein							Nein					Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Interne Bestimmung zu den Modalitäten der Ausstellung				Ja					
Amt für Wildbach- und Lawenverbauung	E) Landesplanung und Ortsplanung		Nein					Nein						Nein	Nein							Nein					Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Interne Bestimmung zu den Modalitäten der Ausstellung				Ja					
Amt für Wildbach- und Lawenverbauung	E) Landesplanung und Ortsplanung		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Genehmigung des Projektes durch die technische Kommission des Landes oder den Direktor der Agentur	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Erfass der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung oder der Abnahmefertigkeit	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Nein	Nein						Nein				Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Trennung der Tätigkeiten bezüglich Ausführung der Arbeiten und Kostaufstellung				Ja						
Amt für Brandverhütung	CI Ermächtigungen oder Konzessionen		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Projektüberprüfung durch den Bediensteten und Überleitung des Amtsdirektors	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	L.G. vom 16.6.1992, Nr. 18		Nein						Nein							Nein					Nein											
Amt für Brandverhütung	CI Ermächtigungen oder Konzessionen		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Schulungsmaterialien des Bediensteten und Überleitung des Amtsdirektors	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	L.G. vom 16.6.1992, Nr. 18		Nein						Nein							Nein					Nein											
Amt für Brandverhütung	CI Ermächtigungen oder Konzessionen		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Schulungsmaterialien des Bediensteten und Überleitung des Amtsdirektors	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	L.G. vom 16.6.1992, Nr. 18		Nein						Nein							Nein					Nein											

Bestimmung des Prozesses/der Phase		c) Risikogewichtung	Vorbeugungsmaßnahmen																Verstärkte Verfahren						Besondere Bewertungen der erreichten Ergebnisse						Besondere Maßnahmen in der Organisation der Ämter und / oder in der Verwaltung des zugewiesenen Personals					
			Kontrollen (man siehe Kolonne Q "Kontrollen" in Risikoanalyse)																																	
			ex ante																ex post																	
Amt/Bereich	Risikobereich	Risikorangeordnung (falls innerhalb ihrer Abteilung mehrere Entscheidungsprozesse derselben Risikostufe existieren, welchen dieser Prozesse soll bei der Anwendung der Vorbeugungsmaßnahmen der Vorrang eingeräumt werden?)	VERSCHIEDENE ANNAHMEN KORRUPTIONSGEFÄHRDETER TÄTIGKEITEN	spezifische Kontrollen ex ante (präventiv)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspraxis durchgeführt	spezifische Kontrollen ex post (im Nachhinein)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspraxis durchgeführt	Werden Ersatzanträge im gem. Art. 5, Abs. 17/1993 benutzt?	verstärkte Verfahren (5)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspraxis durchgeführt	Besondere Bewertungen (ex post) der erreichten Ergebnisse	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspraxis durchgeführt	Besondere Maßnahmen in der Organisation der Ämter und / oder in der Verwaltung des zugewiesenen Personals	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspraxis durchgeführt		
Amt für Zivilschutz	- C) Ermäßigungen oder KonzeSSIONen	3		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Freigabe von Gütern und der Entscheidung des technischen Gutachten und Verwaltungskontrolle	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben			Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Bei Interferenzen zwischen ex post und Anwendung von angemessenen Maßnahmen	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben				Nein	Nein						Nein					Nein							
Amt für Zivilschutz	- C) Ermäßigungen oder KonzeSSIONen	4		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	technische und verwaltungsmäßige Kontrolle durch drei verschiedene Personen	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben			Nein							Nein	Nein						Nein					Nein							
Amt für Zivilschutz	- C) Ermäßigungen oder KonzeSSIONen	5		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	technische und verwaltungsmäßige Kontrolle durch zwei verschiedene Personen	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben			Nein							Nein	Nein						Nein					Nein							
Amt für Zivilschutz	Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	3		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Im Zweifelsfall wird ein Gutachten der Bewachung des Landes eingeholt			Ja	Nein							Nein	Nein						Nein					Nein							
Amt für Zivilschutz	- D) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art	1		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Äußerliche Kontrolle durch die zuständige Gemeinde und der Berufsfeuerwehr			Ja	Ja	Stichprobenkontrolle		von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben				Ja	Nein						Nein					Nein							
Amt für Zivilschutz	Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	1		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Gutachten des Vertrauensarztes	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben			Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	medizinische Untersuchung ex post bei Renten	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben				Ja	Nein						Nein					Nein							
Amt für Zivilschutz	Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	3		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	technische und verwaltungsmäßige Kontrolle durch zwei verschiedene Personen	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben			Nein							Nein	Nein						Nein					Nein							
Amt für Zivilschutz	- D) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art	1		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	technische und verwaltungsmäßige Kontrolle durch drei verschiedene Personen	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben			Ja	Geburgenkontrolle	Kontrolle der Abrechnungsunterlagen durch verschiedene Personen	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben				Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Stichprobenkontrolle über die Durchführung der Zivilschutzmaßnahmen	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben			Nein		Vorgaben für die Rotation des Personals und ev. Modalitäten der Rotation (nach einem Zufallsprinzipium oder einem anderen Kriterium?)	Zuweisung der Abrechnungspaketen durch Rotation (fortlaufend nach Eingangsdatum)		Ja							
Amt für Zivilschutz	- D) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art	2		Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	technische und verwaltungsmäßige Kontrolle durch drei verschiedene Personen	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben			Ja	Stichprobenkontrolle		von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben				Ja	Nein						Nein					Nein							
Amt für Zivilschutz	Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)			Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Überprüfung der Voraussetzungen durch zwei Personen	von der selben Rechtsquelle vorgeschrieben			Ja	Geburgenkontrolle		von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	von der Verwaltung selbst geregelt			Nein	Nein						Nein					Nein							
Amt für Meteorologie und Lawnenwarnung	- C) Ermäßigungen oder KonzeSSIONen			Nein						Nein							Nein							Nein					Nein							

Bestimmung des Prozesses/der Phase		c) Risikogewichtung	Vorbeugungsmaßnahmen														Verstärkte Verfahren						Besondere Bewertungen der erreichten Ergebnisse						Besondere Maßnahmen in der Organisation der Ämter und / oder in der Verwaltung des zugeteilten Personals										
			Kontrollen (man siehe Kolonne Q "Kontrollen" in Risikoanalyse)																																				
			ex ante														ex post																						
Amt/Bereich	Risikobereich	Risikorangeförderung (falls innerhalb ihrer Abteilung mehrere Entscheidungsprozesse derselben Risikostufen existieren, welchem dieser Prozesse soll bei der Anwendung der Vorbeugungsmaßnahmen der Vorrang eingeräumt werden?)	VERSCHIEDENE ANMERKUNGEN: KORRUPTIONSGEFÄHRDUNGSSITUATIONEN	spezifische Kontrollen ex ante (p3-venth)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspraxis durchgeführt	spezifische Kontrollen ex post (im Nachhinein)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspraxis durchgeführt	Wurden Ersterkfindungen gem. Art. 5 L.G. 27/2003 benutzt?	verstärkte Verfahren (5)	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspraxis durchgeführt	Besondere Bewertungen (ex post) der erreichten Ergebnisse	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspraxis durchgeführt	Besondere Maßnahmen in der Organisation der Ämter und / oder in der Verwaltung des zugeteilten Personals	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspraxis durchgeführt					
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	C) Ermächtigungen oder Konzessionen			Nein						Nein							Nein						Nein						Nein										
Amt für Meteorologie und Lawnerkennung	C) Ermächtigungen oder Konzessionen			Nein						Nein							Nein						Nein						Nein										
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	C) Ermächtigungen oder Konzessionen																																						
Berufsfeuerwehr	- Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	2	Ja	- Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)		techn. Prüfung Notwendigkeit des Dienstes/Unmöglichkeit ist dass es private Dienstleister durchführen können			Ja	Nein							Nein	Nein						Nein					Nein										
Berufsfeuerwehr	- Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	4	Nein							Nein							Nein							Nein				Ja	- Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Wahl des beauftragten Beamten auf Grund seiner technischen Fähigkeiten			Ja						
Funktionsbereich Brandschutz	- C) Ermächtigungen oder Konzessionen	1	Nein							Nein, aber in Ausarbeitung (in der eigenen Spalte beschreiben, falls nicht ausdrücklich als Beispiel angegeben)	Gebärungskontrolle	Kontrolle der Bearbeitungszeiten					Ja	Nein						Nein					Nein										
Funktionsbereich Brandschutz	- C) Ermächtigungen oder Konzessionen	2	Nein							Nein, aber in Ausarbeitung (in der eigenen Spalte beschreiben, falls nicht ausdrücklich als Beispiel angegeben)	Gebärungskontrolle	Kontrolle der Bearbeitungszeiten, Stichprobenkontrollen					Ja	Nein						Nein					Nein										
Berufsfeuerwehr	- Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	1	Nein							Nein							Ja	Nein						Nein				Ja	- Beauftragung eines Einzel- oder Kollegiums mit Inspektions-, Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten oder mit korruptionsgefährdeten Entscheidungsgremien (in folgender Spalte hervorheben, ob Einzel- oder Kollegialorgan)	Prüfungskommissionen	- von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsverfahren regelt	GVO 09/04/2008, i-EL, Art. 17							
Berufsfeuerwehr	- Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	2	Nein							Nein							Ja	Nein						Nein															
Funktionsbereich Brandschutz	- C) Ermächtigungen oder Konzessionen		Nein							Nein, aber in Ausarbeitung (in der eigenen Spalte beschreiben, falls nicht ausdrücklich als Beispiel angegeben)	Gebärungskontrolle	Erfassung und Überwachung der Verfahrensschritte		Kreuzkontrolle (4 Augenprinzip) bei der Datenabgabe	Ja	Ja	Nein							Nein					Nein										
Berufsfeuerwehr	- (i) Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen		Ja	- Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Beauftragung durch die Fahruverwalt					Nein, aber in Ausarbeitung (in der eigenen Spalte beschreiben, falls nicht ausdrücklich als Beispiel angegeben)	Erfassung und Überwachung der Verfahrensschritte						Nein	Nein						Ja					Nein										
Amt Landeswamzentrum	- C) Ermächtigungen oder Konzessionen		Nein							Nein							Nein							Nein					Nein										
Amt Landeswamzentrum	- C) Ermächtigungen oder Konzessionen		Nein							Nein							Nein							Nein					Nein										

Struktur

Bestimmung des Prozesses/der Phase

Bestimmung des Prozesses/der Phase																			Monitoring Umsetzung		Monitoring Wirksamkeit			
Besondere Transparenzmaßnahmen betreffend bereits durchgeführte Tätigkeiten															Andere Art von Gegenmaßnahme									
Amt/Bereich	Risikobereich	besondere Transparenzmaßnahmen betreffend bereits durchgeführte Tätigkeiten, sei es im Sinne der Transparenz des Entscheidungsprozesses, sei es im Sinne der Veröffentlichung	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungsgrundsatz durchgeführt	andere Art von Gegenmaßnahme	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungsgrundsatz durchgeführt	Vorbereitungsmaßnahmen	Parameter für die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme	Für die Umsetzung verantwortliche Struktur	Frist für die Umsetzung	Wurde die Maßnahme umgesetzt?	Wurde die Frist eingehalten?	Bewertung				
Direction der Agentur	E) Landesplanung und Ortplanung	Nein, aber in Ausarbeitung (In der eigenen Spalte beschreiben, falls nicht ausdrücklich als Beispiel angegeben)	Bürgermeist?	Veröffentlichung der Dekrete im Bürgernetz				Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Abstimmung des Jahresprogramms mit den Direktoren der Zonen			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Das Jahresprogramm wird auf Grundlage von Grundsatzentscheidungen erarbeitet. Bereits in der Ausarbeitung des Grundsatzentscheidungen kommt das 4 Augenprinzip zur Anwendung. 2. Bei der Erstellung des Jahresprogramms kommt wiederum das 4 R Augenprinzip zur Anwendung. Das Jahresprogramm wird vom zuständigen Amtsdirektor für die jeweilige Zone zusammengefasst und vom Direktor der Agentur auf Provinzebene zusammengefasst/angepasst und freigegeben. Die definitive Genehmigung erfolgt durch den zuständigen Landrat. 3. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 4. Veröffentlichung des Jahresprogramms	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Zuständige Landesrat / Ressortdirektor Direktor der Agentur	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Direction der Agentur	A) Personalaufnahme und Karriereentwicklung	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Personalauswahl durch Anzeigen in den lokalen Massenmedien Verwaltung der Arbeitsgesuche mittels Liste			Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Einbeziehung der Gewerkschaftsvertreter an bei den betrieblichen Verhandlungen Einbeziehung des an der Aufnahme interessierten Zonenleiters	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Aufnahme neuer Mitarbeiter: 1. Einsetzung einer internen Kommission zur Bewertung der Bewerbungen und Feststellung der Eignung der Kandidaten 2. Personalauswahl durch Anzeigen in den lokalen Massenmedien 3. Verwaltung der Arbeitsgesuche mittels zentraler Liste 4. Einbeziehung des an der Aufnahme interessierten Zonenleiters 5. Betriebsabkommen: 1. Das Betriebsabkommen wird mittels Beschluss der Landesregierung genehmigt. 2. Einbeziehung der Gewerkschaftsvertreter bei den betrieblichen Verhandlungen. Grundätzlich: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Veröffentlichung im Sinne der Transparenzbestimmungen	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Direction	Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein, aber in Ausarbeitung (In der eigenen Spalte beschreiben, falls nicht ausdrücklich als Beispiel angegeben)	Bürgermeist?	Veröffentlichung der Dekrete im Bürgernetz				Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Kohärenz mit dem Budget der Agentur, welches vom Rechnungswesen kontrolliert wird. 2. Anwendung des 4-Augenprinzips, da der Direktor des Verwaltungsamtes den Akt hinsichtlich der buchhalterischen Richtigkeit unterschreibt. 3. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 4. Veröffentlichung im Sinne der Transparenzbestimmungen	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Direction	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Der Entscheidungsprozess sieht die Beratung / Mitarbeit durch verschiedene Teilnehmer vor: 1.1. Vorbereitung der Unterlagen (Entscheidung samt eventuellen Auflagen) durch einen Techniker des Amtes für Brandbeurteilung. 1.2. Bewertung der Unterlagen (Entscheidung samt eventuellen Auflagen) durch die Dienststellenkonferenz, welche sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzt. 2. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Diskrepanz zwischen der Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme genehmigung und der Beratung durch die verschiedenen Teilnehmer. Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur für Bevölkerungsschutz, die Maßnahme wird bereits umgesetzt	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Direction / Gesamte Agentur	B) Vergabe von öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (also z.B. bauliche Formen der Erteilung von Aufträgen)	Ja	Bereich "Transparenz Vorweisung" auf der eigenen institutionellen Homepage?	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt			Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Interne Regelung zum Vergabeverfahren mit dem Ziel die Korruption zu vermeiden und die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen (Festlegung der Anzahl der einzuliefernden Unternehmen und der Verfahrensvorgänge) 2. Kontrolle gemäß Art 32, LG 16/2015 3. Stichprobenkontrolle 4. Trennung der Aufgaben betreffend Auswahl der Vertragspartner und Verwaltungsbürohaltung 5. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 6. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 7. Veröffentlichung im Sinne der Transparenzbestimmungen	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Dienst für Logistik	I) Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen	Nein						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Teile der Qualitätskontrollen erfolgen durch das Agenteninterne spezialisierte Landeskörper 2. Qualitätsgarantie und Qualitätskontrolle werden von verschiedenen Personen garantiert 3. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 5. Veröffentlichung im Sinne der Transparenzbestimmungen	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Amt für öffentliches Wassergut	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Der Antragsteller wird in das Verfahren zur Ausstellung des endgültigen Erlases mit einbezogen			Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Mehr-Augen-Prinzip: Die Genehmigung erfolgt durch den zuständigen Landesrat, der zuständige Sachbearbeiter ist verantwortlich für die Ausarbeitung, der Amtsdirektor und dem Direktor der Agentur obliegen die Kontrolle. 2. Durchführung von Stichprobenkontrollen / Lokalausgleichsrechnungen 3. Trennung der technischen und administrativen Tätigkeit 4. Der Antragsteller wird in das Verfahren zur Ausstellung des endgültigen Erlases mit einbezogen 5. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 6. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Amt für öffentliches Wassergut	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	Nein						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Mehr-Augen-Prinzip: Die Genehmigung erfolgt durch den Direktor der Agentur, der zuständige Sachbearbeiter ist verantwortlich für die Ausarbeitung, dem Amtsdirektor obliegt die Kontrolle. 2. Durchführung von Stichprobenkontrollen / Lokalausgleichsrechnungen 3. Übermittlung der Genehmigungen an das Amt für Jagd und Fischerei und zuständige Forststation. 4. Ausfüllen und Kontrolle des Quittungsbereichs über die entnommene Menge. 5. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken. 6. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Amt für öffentliches Wassergut	E) Landesplanung und Ortplanung	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Der Antragsteller wird in das Verfahren zur Ausstellung des endgültigen Erlases mit einbezogen			Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Mehr-Augen-Prinzip: Die Genehmigung erfolgt durch den Direktor der Agentur, der zuständige Sachbearbeiter ist verantwortlich für die Ausarbeitung, dem Amtsdirektor obliegt die Kontrolle. 2. Durchführung von Stichprobenkontrollen / Lokalausgleichsrechnungen 3. Beteiligung mehrerer Ämter/Behörden in der Abwicklung des Verfahrens 4. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 5. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Amt für öffentliches Wassergut	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	Nein						Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Durchführung von Stichprobenkontrollen / Lokalausgleichsrechnungen 2. Trennung der technischen und administrativen Tätigkeit 3. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Amt für öffentliches Wassergut, Amt für Hydrologie und Stauanlagen, Amt für Wildbach- und Lawenverbesserung	I) Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Möglichkeit von Rekursen gegen die Verordnungen oder die zugewiesenen Strafen	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt			Nein					Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Zusammenarbeit mit Kontrollorganen anderer Ämter und Behörden. 2. Möglichkeit von Rekursen gegen die Verordnungen oder die zugewiesenen Strafen 3. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Amt für öffentliches Wassergut	Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Ja	Bürgermeist?	Veröffentlichung des Dekretes im Amtsblatt Genehmigung des An- oder Verkaufs mit Beschluss der Landesregierung	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Abschluss des Vertrages durch das Vertragsamt des Landes 2. Schätzung von Seiten des zuständigen Schatzamtes des Landes 3. Einholung Gutachten der Landesumweltagentur 4. Veröffentlichung des Ein- und Demarkationsvertrages im Amtsblatt 5. Genehmigung des An- oder Verkaufs mit Beschluss der Landesregierung 6. Grundbuchamt überprüft das Grundbuchrecht vor Erlass des entsprechenden Grundbuchdekrets 7. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam				
Amt für öffentliches Wassergut	Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Ja	Bürgermeist?	Das Dekret, mit dem die Dienstbarkeit auferlegt wird, wird im Amtsblatt veröffentlicht. Die festgesetzte Ermächtigung wird mit Beschluss der Landesregierung genehmigt	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt		Ja	Nein					Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Auftrag zur Schätzung der Ermächtigung beim zuständigen Schatzamt des Landes 2. Auflegung einer Dienstbarkeit aufgrund eines abgeschlossenen Projektes, welches von anderen Ämtern der Agentur ausgeführt wurde 3. Das Dekret, mit dem die Dienstbarkeit auferlegt wird, wird im Amtsblatt veröffentlicht 4. Die festgesetzte Ermächtigung wird mit Beschluss der Landesregierung genehmigt 5. Grundbuchamt überprüft das Grundbuchrecht vor Erlass des entsprechenden Grundbuchdekrets 6. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam				

Bestimmung des Prozesses/der Phase		Besondere Transparenzmaßnahmen betreffend bereits durchgeführte Tätigkeiten							Andere Art von Gegenmaßnahme									Monitoring Umsetzung		Monitoring Wirksamkeit
Amt/Bereich	Risikobereich	Besondere Transparenzmaßnahmen betreffend bereits durchgeführte Tätigkeiten, wenn es im Sinne der Transparenz des Entscheidungsprozesses, ist es im Sinne der Veröffentlichung	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungsgrundsätze durchgeführt	andere Art von Gegenmaßnahme	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungsgrundsätze durchgeführt	Vorbereitungsmaßnahmen	Parameter für die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme	Für die Umsetzung verantwortliche Struktur	Frist für die Umsetzung	Wurde die Maßnahme umgesetzt?	Wurde die Frist eingehalten?	Bewertung
Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Weiters (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Ja	Bereich "Transparente Verwaltung" auf der eigenen institutionellen Homepage?		von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungprozess regelt		Ja	Ja	Weiters (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Kontrolle der erbrachten Leistung von Seiten des verantwortlichen Verantwortlichen 2. Trennung der Tätigkeiten bezüglich Auswahl der Vertragspartner und Liquidierung der Beträge 3. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 5. Veröffentlichung im Sinne der Transparenzbestimmungen	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Weiters (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein					Ja	Ja	Weiters (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Aufhebung der Aufgaben: Aufführung der Arbeitsstunden durch den Projektverantwortlichen Berechnung der Löhne durch das Personalbüro 2. Kontrolle der Richtigkeit der Beträge, die an die vom autonomen Kollektivvertrag vorgesehenen Institute überwiesen werden, durch die betreffenden Institute selbst 3. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Funktionsbereich Verwaltung und Rechnungswesen	Weiters (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein					Ja	Ja	Weiters (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Kontrollen seitens der Agenturen internen Kontrollorgane und zweiten Gremien 2. Trennung der Tätigkeiten von Projektverwaltung und dem Verfahren zur Zuführung der Ausgaben 3. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiters (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein					Ja	Ja	Überwachung der Einhaltung der Verfahrensdoktrin	Kontrolle des Verfahrensaufbaus			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Auflage um technisches Gutachten bei Ämtern und Diensten mit spezifischen Kompetenzen 2. Überwachung der Einhaltung der Verfahrensdoktrin 3. Kontrolle des Verfahrensaufbaus 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiters (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein					Ja	Ja	Überwachung der Einhaltung der Verfahrensdoktrin	Kontrolle des Verfahrensaufbaus			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Auflage um technisches Gutachten bei Ämtern und Diensten mit spezifischen Kompetenzen 2. Überwachung der Einhaltung der Verfahrensdoktrin 3. Kontrolle des Verfahrensaufbaus 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	CI Ermächtigungen oder Konnotationen	Nein					Ja	Ja	Überwachung der Einhaltung der Verfahrensdoktrin	Kontrolle des Verfahrensaufbaus			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Überwachung der Einhaltung der Verfahrensdoktrin 2. Kontrolle des Verfahrensaufbaus 3. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	Weiters (angeben ob weitere risikore Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein					Ja	Ja	Überwachung der Einhaltung der Verfahrensdoktrin	Kontrolle des Verfahrensaufbaus			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Persönliche Kontrolle der Überwachungstätigkeit durch die Prüfer 2. Überwachung der Einhaltung der Verfahrensdoktrin 3. Kontrolle des Verfahrensaufbaus 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amt für Wildbach- und Lawenverbauung	E1 Landesplanung und Originalplanung	Ja	Weiters (in der folgenden Spalte beschreiben)	Möglichkeit von Rekursen gegen die Verordnung			Ja	Ja	Weiters (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Bei der Abfassung der Gutachten wird in der Regel das 4 Augenprinzip angewandt. Der zuständige Sachbearbeiter / Techniker verfasst, der zuständige Amtsdirektor kontrolliert und unterschreibt. Es kann jedoch auch vorkommen, dass der Amtsdirektor das Gutachten selbst verfasst und die Ebene des Sachbearbeiters weigert. Das Gutachten dient dem Entscheidungsgremium (Technischen Kommission) als Entscheidungsgrundlage (Da die Kommission aus mehreren technischen Sachverständigen besteht, würden eventuelle Ungenauigkeiten mit relativ großer Wahrscheinlichkeit aufzuheben) 2. Möglichkeit von Rekursen gegen die Verordnung 3. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amt für Wildbach- und Lawenverbauung	E1 Landesplanung und Originalplanung	Ja	Weiters (in der folgenden Spalte beschreiben)	Möglichkeit von Rekursen gegen die Verordnung			Ja	Ja	Weiters (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Bei der Abfassung der Gutachten wird in der Regel das 4 Augenprinzip angewandt. Der zuständige Sachbearbeiter / Techniker verfasst, der zuständige Amtsdirektor kontrolliert und unterschreibt. Es kann jedoch auch vorkommen, dass der Amtsdirektor das Gutachten selbst verfasst und die Ebene des Sachbearbeiters weigert. Das Gutachten dient einer Technischen Kommission als Entscheidungsgrundlage (Da die Kommission aus mehreren technischen Sachverständigen besteht, würden eventuelle Ungenauigkeiten mit relativ großer Wahrscheinlichkeit aufzuheben) 2. Möglichkeit von Rekursen gegen die Verordnung 3. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 4. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amt für Wildbach- und Lawenverbauung	E1 Landesplanung und Originalplanung	Ja	Borgernetz?	Veröffentlichung der für das Jahresprogramm ausgegebenen Beträge	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	Lsg. Dok. Nr. 163 vom 2/08/2006	Ja	Ja	Weiters (in der folgenden Spalte beschreiben)	Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken			Ja	Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Genehmigung des Projektes durch die technische Kommission des Landes oder des Direktors der Agentur 2. Erlass der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung oder der Abnahmeurkunde 3. Trennung der Tätigkeit bezüglich Ausführung der Arbeiten und Kalkulation 4. Veröffentlichung der für das Jahresprogramm ausgegebenen Beträge 5. Anwendung von internen, digitalisierten Kontrollsystemen, Ausarbeitung von Statistiken 6. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amt für Brandverhütung	CI Ermächtigungen oder Konnotationen	Nein					Nein	Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des 4 Augen Prinzip. Der zuständige Sachbearbeiter/Techniker ist verantwortlich für die Abwicklung des Verfahrens, der Direktor des Amtes für Brandverhütung ist die Kontrollfunktion aus.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amt für Brandverhütung	CI Ermächtigungen oder Konnotationen	Nein					Nein	Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Grundsätzliche Durchführung der Inspektionen durch 2 Mitarbeiter (jedoch sind Ausnahmen möglich, z.B. Personalmangel) 3. Das Auftragsprotokoll wird von den Inspektoren / Inspektor direkt vor Ort verfasst und unterschrieben. Werden eventuelle weitere Aufgaben schriftlich dem Befehlenden übermittelt kommt das 4 Augenprinzip zur Anwendung. Der zuständige Sachbearbeiter ist verantwortlich für die Abwicklung des Verfahrens / Verfassung des Scheiterns, der Direktor des Amtes für Brandverhütung ist die Kontrollfunktion aus.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amt für Brandverhütung	CI Ermächtigungen oder Konnotationen	Nein					Nein	Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Der Entscheidungsprozess sollte die Beratung / Mitarbeit durch verschiedene Teilnehmer vor: 1.1. Vorbereitung der Unterlagen (Entscheidung samt eventuellen Auflagen) durch einen Techniker des Amtes für Brandverhütung. 1.2. Bewertung der Unterlagen (Entscheidung samt eventuellen Auflagen) durch die Kommission für öffentlichen Verhandlungen, welche sich aus 8 Mitgliedern zusammensetzt. 2. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Disparanz zwischen der Entscheidung zur Gewährung einer Ermächtigung und der Beratung durch die verschiedenen Teilnehmer. Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam

Bestimmung des Prozesses/der Phase		Besondere Transparenzmaßnahmen betreffend bereits durchgeführte Tätigkeiten						Andere Art von Gegenmaßnahme										Monitoring Umsetzung		Monitoring Wirksamkeit
Amz/Bereich	Risikobereich	Besondere Transparenzmaßnahmen betreffend bereits durchgeführte Tätigkeiten, seien im Sinne der Transparenz des Entscheidungsverfahrens, sei es im Sinne der Veröffentlichung	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspreis durchgeführt	andere Art von Gegenmaßnahme	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungspreis durchgeführt	Vorbereitungsmaßnahmen	Parameter für die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme	Für die Umsetzung verantwortliche Stelle	Frist für die Umsetzung	Wurde die Maßnahme umgesetzt?	Wurde die Frist eingehalten?	Bewertung
Amz für Zivilschutz	C) Ermittlungen oder Konnoszenzen	Ja	Bereich "Transparente Verwaltung" auf der eigenen institutionellen Homepage?	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	ÖVO 33/2013			Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Der Koordinator des Landesbranddienstes beauftragt das Ansuchen des Antragstellers aus technischer Sicht. Das Gutachten wird vom Amtsdirektor gegengeprüft. Der Konnoszenzvertrag wird Agenturintern von einer Verwaltungssachbearbeiterin auf der Grundlage der entsprechenden Verordnung des Landeshauptrammes vorbereitet und der Anwaltschaft des Landes zum Vertragsabschluss übermittelt. Die Konnoszenzverträge werden von der Landesregierung auf Vorschlag des Schatzamtes feigelegt.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen. Funktionsort der Anlagen inklusive der Störungen/Interferenzen durch externe Nutzer.	Direktor der Agentur und alle betroffenen Führungskraft/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amz für Zivilschutz	C) Ermittlungen oder Konnoszenzen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Die technische und verwaltungsmäßige Bearbeitung wird durch verschiedene Personen wahrgenommen. Der Direktor des Amtes für Zivilschutz übt die Kontrollfunktion aus. Die Maßnahme wird mit Dekret des Direktors des Amtes für Zivilschutz erlassen. Die Funkfrequenz CH 49 wird Zivilschutzorganisationen (Freiwilligenorganisationen) unentgeltlich überlassen. Aus diesem Grund wird das effektive Risiko einer Korruption als so gering eingestuft, dass keine weiteren Vorbereitungsmaßnahmen eingeführt werden müssen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betroffenen Führungskraft/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amz für Zivilschutz	C) Ermittlungen oder Konnoszenzen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Die technische und verwaltungsmäßige Kontrolle wird von zwei verschiedenen Personen durchgeführt. Der Direktor des Amtes für Zivilschutz übt die Kontrollfunktion der involvierten Sachbearbeiter aus und erhebt die Rettungsorganisationen an. Es handelt sich um Freiwillige, welche den Dienst unentgeltlich erbringen. Aus diesem Grund wird das effektive Risiko einer Korruption als so gering eingestuft, dass keine weiteren Vorbereitungsmaßnahmen eingeführt werden müssen. (Dieser Verwaltungspreis wird im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen, weil mit 21.12.2018 eine Vereinbarung mit dem Landesverband der Rettungsorganisationen abgeschlossen wurde.)	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betroffenen Führungskraft/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amz für Zivilschutz	Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Kontrolle: Die Sachbearbeitung wird von einer internen Prüferin vorgenommen, welche im Zweifelsfall ein Gutachten der Anwaltschaft des Landes einholt. 3. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Das Ansuchen wird vom Sachbearbeiter überprüft. Der Direktor des Amtes für Zivilschutz übt die Kontrollfunktion dieses Sachbearbeiters aus. Die Maßnahme wird mit Dekret des Direktors der Agentur genehmigt. Die Agentur leistet Schadenersatz bis zu einem Schadenersatz von 15.000,00 Euro. Überschreitet der Schadenersatz diesen Betrag, tritt zu die Stelle der Agentur die Versicherung gegen Schäden an Dritte der Autonomie Provinz Bozen, sowohl für das verwaltungstechnische Verfahren als auch für die Liquidierung. Da die Agentur demnach nur keine Beiträge einkassiert, erscheint das Korruptionsrisiko sehr gering und es werden keine weiteren Vorbereitungsmaßnahmen als notwendig erachtet.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen. Funktionalität der Anlagen inklusive der Störungen/Interferenzen durch externe Nutzer.	Direktor der Agentur Direktor des Amtes für Zivilschutz Die Maßnahme wird bereits umgesetzt	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amz für Zivilschutz	D) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien und wirtschaftlichen Vergütungen jeglicher Art	Ja	Bereich "Transparente Verwaltung" auf der eigenen institutionellen Homepage?	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	Art. 28 bis (LG 17/9), ÖVO 33/2013			Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Die Beiträge werden aufgrund von Prioritäten vergeben, welche der jeweilige Verband der Freiwilligenorganisationen verfasst. 3. Stichprobenkontrolle: 5% der Beitragsvergaben werden stichprobenartig nachkontrolliert. 4. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Das Ansuchen wird vom Sachbearbeiter bearbeitet. Der Direktor des Amtes für Zivilschutz übt die Kontrollfunktion aus. Die Beitragsgewährung erfolgt mit einer Verwaltungsmaßnahme des Direktors der Agentur. Da die Beiträge nur an Freiwilligenorganisationen vergeben werden, also nur an Strukturen ohne Gewinnabsicht und ohne Möglichkeiten zur persönlichen finanziellen Bereicherung, ist das Korruptionsrisiko als gering zu bewerten.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. Ergebnis der Stichprobenkontrollen.	Direktor der Agentur Direktor des Amtes für Zivilschutz Die Maßnahmen werden bereits umgesetzt	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amz für Zivilschutz	Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Das Verfahren wird von 2 Stellen maßgeblich beeinflusst: 2.1. Die Agentur erstellt das verwaltungstechnische Verfahren ab. 2.2. Der Vertrauensarzt erarbeitet ein entsprechendes medizinisches Gutachten. Das Gutachten ist die Grundlage des verwaltungstechnischen Verfahrens. 3. Bei Invalidenten folgen zusätzlich weitere medizinische Untersuchungen ex post. 4. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Das Ansuchen wird vom Sachbearbeiter bearbeitet. Der Direktor des Amtes für Zivilschutz übt die Kontrollfunktion aus. Die Maßnahme wird mit Dekret des Direktors der Agentur genehmigt.	Schwierigkeit der Gutachten. Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betroffenen Führungskraft/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amz für Zivilschutz	Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Die Ansuchen um Sperrverfügung werden von einem technischen und einem verwaltungsmäßigen Sachbearbeiter gemäß Kriterien überprüft. Der Direktor des Amtes für Zivilschutz übt die Kontrollfunktion der involvierten Sachbearbeiter aus und veranlasst die Rückgewährung der befragten Ausgaben.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betroffenen Führungskraft/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amz für Zivilschutz	D) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien und wirtschaftlichen Vergütungen jeglicher Art	Ja	Bereich "Transparente Verwaltung" auf der eigenen institutionellen Homepage?	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	Art. 28 bis (LG 17/9), ÖVO 33/2013			Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Die Sachbearbeiter überprüfen die Beitragsanträge und schlagen dem Direktor der Agentur eine Einleitung der Priorität der Zuschuttsmaßnahme anhand von Kriterien des Direktors der Agentur vor. Der Direktor des Amtes für Zivilschutz übt die Kontrollfunktion aus. Die Einleitung der Prioritäten der Zuschuttsmaßnahmen und die Beitragsgewährung erfolgen mit einer Verwaltungsmaßnahme des Direktors der Agentur. 3. Stichprobenkontrolle: 5% der Beitragsvergaben werden stichprobenartig nachkontrolliert. 4. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Das Ansuchen wird vom Sachbearbeiter bearbeitet. Der Direktor des Amtes für Zivilschutz übt die Kontrollfunktion aus. Die Beitragsgewährung erfolgt mit einer Verwaltungsmaßnahme des Direktors der Agentur. Da die Beiträge nur an Freiwilligenorganisationen vergeben werden, also nur an Strukturen ohne Gewinnabsicht und ohne Möglichkeiten zur persönlichen finanziellen Bereicherung, ist das Korruptionsrisiko als gering zu bewerten.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. Ergebnis der Stichprobenkontrollen	Direktor der Agentur und alle betroffenen Führungskraft/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amz für Zivilschutz	D) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Prämien und wirtschaftlichen Vergütungen jeglicher Art	Ja	Bereich "Transparente Verwaltung" auf der eigenen institutionellen Homepage?	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	Art. 28 bis (LG 17/9), ÖVO 33/2013			Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Die Beiträge werden aufgrund von Prioritäten vergeben, welche der jeweilige Verband der Freiwilligenorganisationen verfasst. 3. Stichprobenkontrolle: 5% der Beitragsvergaben werden stichprobenartig nachkontrolliert. 4. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Das Ansuchen wird vom Sachbearbeiter bearbeitet. Der Direktor des Amtes für Zivilschutz übt die Kontrollfunktion aus. Die Beitragsgewährung erfolgt mit einer Verwaltungsmaßnahme des Direktors der Agentur. Da die Beiträge nur an Freiwilligenorganisationen vergeben werden, also nur an Strukturen ohne Gewinnabsicht und ohne grundsätzliche Möglichkeiten zur persönlichen finanziellen Bereicherung, ist das Korruptionsrisiko als gering zu bewerten.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. Ergebnis der Stichprobenkontrollen	Direktor der Agentur und alle betroffenen Führungskraft/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amz für Zivilschutz	Weiteres (angeben ob weitere risikoreiche Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Ja	Bereich "Transparente Verwaltung" auf der eigenen institutionellen Homepage?	von anderer Rechtsquelle (in der folgenden Spalte beschreiben)	ÖVO 33/2013			Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips: Die Ansuchen zum Abschluss von Vereinbarungen werden von einem technischen und einem verwaltungsmäßigen Sachbearbeiter überprüft. Der Direktor des Amtes für Zivilschutz übt die Kontrollfunktion der involvierten Sachbearbeiter aus. Die Vereinbarungen werden mit einer Maßnahme des Direktors der Agentur genehmigt. 3. Kontrolle: Die Sperrverfügungen erfolgen auf Grundlage der Jahresabschlüsse und der Berichte der Rechnungsprüber der Freiwilligenorganisationen sowie einer stichprobenartigen Kontrolle in der Höhe von 5% der abgerechneten Beträge. Diese Stichprobenkontrollen werden von den Beamten des Amtes für Zivilschutz vorgenommen und die Ergebnisse werden in einem Protokoll dargelegt, welches vom Direktor der Agentur zur Kenntnisnahme und zur Freigabe der Auszahlungen der Landesbeiträge gegengezeichnet wird. Da die Sperrverfügungen nur an Freiwilligenorganisationen vergeben werden, also nur an Strukturen ohne Gewinnabsicht und ohne grundsätzliche Möglichkeiten zur persönlichen finanziellen Bereicherung, ist das Korruptionsrisiko als gering zu bewerten.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betroffenen Führungskraft/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam
Amz für Meteorologie und Lawnerkennung	C) Ermittlungen oder Konnoszenzen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. Da die Daten im Sinne der "OpenData"-Bestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen erscheint das Korruptionsrisiko so gering, dass keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betroffenen Führungskraft/Mitarbeiter	sofort	Ja	Ja	wirksam

Bestimmung des Prozesses/der Phase		Besondere Transparenzmaßnahmen betreffend bereits durchgeführte Tätigkeiten							Andere Art von Gegenmaßnahme										Monitoring Umsetzung		Monitoring Wirksamkeit
Amt/Bereich	Risikobereich	Besondere Transparenzmaßnahmen betreffend bereits durchgeführte Tätigkeiten, sei es im Sinne der Transparenz des Entscheidungsprozesses, sei es im Sinne der Veröffentlichung	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungsgrundsätze durchgeführt	andere Art von Gegenmaßnahme	Art	Maßnahme/n beschreiben	von Rechtsquelle vorgeschrieben	Beschreibung	wird/werden gemäß Konsolidierter Verwaltungsgrundsätze durchgeführt	Vorbereitungsmaßnahme	Parameter für die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme	Für die Umsetzung verantwortliche Struktur	Frist für die Umsetzung	Wurde die Maßnahme umgesetzt?	Wurde die Frist eingehalten?	Bewertung	
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des 4. Augen Prinzips. Der zuständige Sachbearbeiter ist verantwortlich für die Abwicklung des Verfahrens, der Direktor des Hydrographischen Amtes übt die Kontrollfunktion aus. 3. Die hydrologischen Gutachten werden auf Anfrage des zuständigen Landesamtes verfasst und sind somit nur ein Teil des gesamten Genehmigungsverfahrens.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Amt für Meteorologie und Lawnenerkennung	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Es gilt die grundsätzliche max. Verfahrensdauer von 30 Tagen. Da es hier nur um eine eventuelle Beantragung hinsichtlich der Lieferart geht, erscheint die Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen als ausreichende Vorbereitungsmaßnahme.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Amt für Hydrologie und Stauanlagen	C) Ermächtigungen oder Konzessionen																				
Berufsfeuerwehr	Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen, dessen Fähigkeit gesetzlich geregelt ist. Dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr obliegt die formale Bewertung, die anzuwendenden Tarife sind definiert und lassen keinen Ermessensspielraum zu. Es geht weiter um Beträge, wo das Korruptionsrisiko als relativ gering bewertet werden kann (von 200 - 1.000 €). Der Großteil und vor allem auch die größeren Aufträge werden für öffentliche Einrichtungen (Stadtheater, Musee, ...) erbracht.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Berufsfeuerwehr	Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Übermittlung des Dokuments an die Zentralen Behörden (BMA/C-Reg-Kommisariat)	von der selben Rechtsquelle, die den Entscheidungsprozess regelt			Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des 4. Augen Prinzips. Der zuständige Sachbearbeiter/Techniker ist verantwortlich für die Abwicklung des Verfahrens, der Kommandant der Berufsfeuerwehr übt die Kontrollfunktion aus.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Funktionsbereich Brandschutz	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des 4. Augen Prinzips. Der zuständige Sachbearbeiter/Techniker ist verantwortlich für die Abwicklung des Verfahrens, der Kommandant der Berufsfeuerwehr übt die Kontrollfunktion aus. Mit Ausnahme der Erstkontrollen geht es nur um die Fahrzeuge von Freiwilligenorganisationen / öffentliche Institutionen. Es betrifft also insbesondere die der Feststellzentrale Strukturen ohne Gewinnabsicht und ohne Möglichkeiten zur persönlichen finanziellen Bereicherung. Somit ist das Korruptionsrisiko als gering zu bewerten und es erscheinen keine weiteren Maßnahmen notwendig.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Funktionsbereich Brandschutz	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Veröffentlichung im Grenzraumvertrag der Region			ja	Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des 6. Augen Prinzips. Das Abnahmeprotokoll wird von 2 Sachbearbeitern / Technikern verfasst und unterschrieben, der Kommandant der Berufsfeuerwehr übt die Kontrollfunktion aus. Die Maßnahme wird mit Dekret des Direktors der Agentur genehmigt.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Berufsfeuerwehr	Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein						ja	Weiteres (in der folgenden Spalte beschreiben)	Gemischte Kommission / Nationalkorps Feuerwehr/ Berufsfeuerwehr				Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. 3. Die Prüfung selbst besteht aus einem praktischen, einem mündlichen und einen schriftlichen Teil. Interessierte können die Prüfung bei jeder Berufsfeuerwehr in ganz Italien ablegen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Berufsfeuerwehr	Weiteres (angeben ob weitere riskante Tätigkeiten außer der oben genannten bestehen)	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen. 3. Die Prüfung selbst besteht aus einem praktischen, einem mündlichen und einen schriftlichen Teil. Interessierte können die Prüfung bei jeder Berufsfeuerwehr in ganz Italien ablegen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Funktionsbereich Brandschutz	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Die Ausstellung des Zivilschutz - Dienstfahrscheinens ist an Besitz des zivilen Führerscheins gebunden und es gibt fließend keinen Ermessensspielraum für die zuständigen in der Agentur. 3. Bei den Interessenten handelt es sich um Mitglieder der Freiwilligenorganisationen und der zuständigen öffentlichen Einrichtungen. Ein eventueller finanzieller Nutzen für den Inhaber besteht deshalb in der Regel nicht, wodurch das Korruptionsrisiko als sehr gering eingestuft werden kann und keine weiteren Maßnahmen notwendig erscheinen.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Berufsfeuerwehr	(i) Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des 4. Augen Prinzips. Der zuständige Sachbearbeiter/Techniker ist verantwortlich für die Abwicklung des Verfahrens, der Kommandant der Berufsfeuerwehr übt die Kontrollfunktion aus. Bei den Antragstellern handelt es sich um öffentliche Institutionen (Gemeinden, Bürgergemeinschaften,...) oder um Konsortien. Weiters ist das Gutachten nicht bindend. Das Korruptionsrisiko ist deshalb als sehr gering zu bewerten und es erscheinen keine weiteren Maßnahmen notwendig.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Amt Landeswarenzentrum	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen. 2. Anwendung des 4. Augen Prinzips. Der zuständige Sachbearbeiter ist verantwortlich für die Abwicklung des Verfahrens, der Direktor des Amtes Landeswarenzentrum übt die Kontrollfunktion aus. 3. Die Gutachten werden auf Anfrage des zuständigen Landesamtes verfasst und sind somit nur ein Teil des gesamten Genehmigungsverfahrens.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	
Amt Landeswarenzentrum	C) Ermächtigungen oder Konzessionen	Nein						Nein						Vorbereitungsmaßnahmen: 1. Es gilt die grundsätzliche max. Verfahrensdauer von 30 Tagen. Da es hier nur um eine eventuelle Beantragung hinsichtlich der Lieferart geht, erscheint die Erhebung der Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen als ausreichende Vorbereitungsmaßnahme.	Anzahl der Beanstandungen, Meldungen und Anzeigen an vorgesetzte Stellen.	Direktor der Agentur und alle betreffenden Führungskräfte/Mitarbeiter	sofort	ja	ja	wirksam	



PIANO TRIENNALE DI PREVENZIONE DELLA CORRUZIONE E PER LA TRASPARENZA E INTEGRITÀ (P.T.P.C. E P.T.T.I.) 2020-2022



Indice

1	LE FINALITA' DEL PIANO TRIENNALE DI PREVENZIONE DELLA CORRUZIONE OLTRE ALLA TRASPARENZA E INTEGRITÀ	3
2	RIFERIMENTI NORMATIVI E DIRETTIVE IN TEMA DI ANTICORRUZIONE OLTRE ALLA TRASPARENZA E INTEGRITÀ	4
3	LA COSTRUZIONE DEL PIANO TRIENNALE DI PREVENZIONE DELLA CORRUZIONE DELL'AGENZIA	4
3.1	Nomina del Responsabile anticorruzione	5
3.2	Predisposizione della mappatura dei rischi.....	5
3.3	Valutazione delle aree a rischio	6
4	LE MISURE DI PREVENZIONE DEL RISCHIO	6
4.1	Misure specifiche per la prevenzione del rischio.....	6
4.2	Misure obbligatorie generali per la Prevenzione del rischio	7
4.2.1	Formazione ed informazione del personale	7
4.2.2	Il Codice di comportamento.....	7
4.2.3	Segnalazioni – Tutela del dipendente che effettua segnalazioni d'illecito	8
4.2.4	Piano triennale della Trasparenza.....	9
4.2.5	Rotazione	11
4.2.6	Obbligo di astensione in caso di conflitto d' interesse	11
4.2.7	Inconferibilità di incarichi dirigenziali in caso di particolari attività o incarichi precedenti (Pantouflage - Revolving Doors) – Incompatibilità specifiche per posizioni dirigenziali.....	12
4.2.8	Formazione di commissioni, assegnazioni agli uffici e conferimento di incarichi in caso di condanna penale per delitti contro la PA	12
4.2.9	Attività successiva alla cessazione del rapporto di lavoro (Pantouflage – Revolving Doors)	13
4.2.10	Patti di integrità (o protocolli di legalità) negli affidamenti	13
5	Modalità di verifica e controllo	13
5.1	Principali modalità di verifica e controllo:	13
5.2	Modalità di verifica e controllo specifiche:.....	14



1 LE FINALITA' DEL PIANO TRIENNALE DI PREVENZIONE DELLA CORRUZIONE OLTRE ALLA TRASPARENZA E INTEGRITÀ

L'Agenzia per la Protezione civile, di seguito denominata "Agenzia", è un Ente strumentale della Provincia Autonoma di Bolzano.

L'Agenzia è stata istituita con decreto del Presidente della Giunta del 4 dicembre 2015, n. 32, pubblicato nel Bollettino Ufficiale del 10.12.2015, n. 49/I-II e modificata la legge provinciale del 18 dicembre 2002, n. 15.

La struttura dirigenziale è regolata dallo Statuto, approvato con delibera della Giunta provinciale n. 17 del 10.01.2017 ed è composta dal direttore/direttrice dell'Agenzia, dagli uffici, centri di servizio, servizi ed aree.

Il personale è dipendente dell'Amministrazione provinciale della Provincia Autonoma di Bolzano o viene assunto direttamente dall'Agenzia.

Il Piano della Prevenzione della corruzione, redatto ai sensi del comma 59 dell'articolo 1 della legge n. 190/2012 e secondo le linee di indirizzo dettate dal Piano Nazionale dell'Anticorruzione approvato dalla C.I.V.I.T. con delibera n. 72/2013, si prefigge i seguenti obiettivi:

- Ridurre le opportunità che potrebbero favorire i casi di corruzione.
- Aumentare la capacità di scoprire casi di corruzione.
- Stabilire interventi organizzativi volti a prevenire il rischio corruzione.
- Creare un collegamento tra corruzione – trasparenza – performance nell'ottica di una più ampia gestione del "rischio istituzionale".

In base a quanto disposto dalla legge n. 190/2012, all'articolo 1, comma 7 il responsabile anticorruzione va individuato nella figura apicale dell'Ente.

In base a quanto disposto dall'articolo 43 del decreto legislativo n. 33 del 14 marzo 2013 lo stesso responsabile dell'anticorruzione di norma è anche il responsabile della trasparenza, ed è il soggetto al quale vanno rivolte le istanze di accesso civico.

Il piano triennale di Prevenzione della corruzione evidenzia e descrive il diverso livello di esposizione dell'ente al rischio di corruzione e di illegalità ed indica gli interventi organizzativi volti a prevenire il medesimo rischio.

La rilevazione e valutazione del rischio di corruzione dell'Agenzia è riportata nell'appendice 1. L'elaborazione è stata effettuata sulle base di sondaggi/lavori già svolti



nelle Organizzazioni precedenti (ex Azienda speciale per i Servizi antincendi, ex Ripartizione 26 Protezione civile ed ex Ripartizione 30 Opere idrauliche). Una revisione è stata effettuata nel corso del 2016 ed inserita nel piano per la Prevenzione della corruzione 2017-2019, che viene annualmente aggiornato insieme ai dirigenti di competenza.

2 RIFERIMENTI NORMATIVI E DIRETTIVE IN TEMA DI ANTICORRUZIONE OLTRE ALLA TRASPARENZA E INTEGRITÀ

- Legge provinciale n. 17/1993
- Decreto legislativo n. 33/2013
- Legge n.190 del 6 novembre 2012
- Circolare N. 1/2013 del Dipartimento Funzione pubblica
- PNA dell' 11.09.2013
- Adattamento PNA del 28.10.2015
- PNA 2016
- PNA 2019

3 LA COSTRUZIONE DEL PIANO TRIENNALE DI PREVENZIONE DELLA CORRUZIONE DELL'AGENZIA

Il piano triennale è stato creato con il seguente processo:

- 1) nomina del Responsabile anticorruzione
- 2) predisposizione della mappatura dei rischi
- 3) valutazione delle aree di rischio
- 4) misure di prevenzione del rischio:
 - 4.1) misure specifiche di prevenzione del rischio
 - 4.2) misure generali di prevenzione del rischio
- 5) modalità di monitoraggio e controllo
- 6) relazione annuale sull'attuazione delle prescrizioni del piano triennale per la prevenzione della corruzione



3.1 Nomina del Responsabile anticorruzione

Il direttore dell'Agenzia, Dr. Rudolf Pollinger, con proprio decreto n. 104/2016 del 25/07/2016, è nominato Responsabile della Prevenzione della corruzione.

I compiti e le responsabilità del Responsabile dell'anticorruzione sono indicati dalla legge n. 190/2012.

Il direttore dell'Agenzia ha provveduto, quindi, ad avviare il processo di predisposizione del Piano.

3.2 Predisposizione della mappatura dei rischi

Aree a rischio ex art. 1, co. 16, L.190/2012:

- A) Acquisizione e progressione del personale
- B) Affidamento di lavori, servizi e forniture (compreso, quindi, ad es., tutti i casi di conferimento di incarichi)
- C) Autorizzazioni o concessioni (ossia provvedimenti ampliativi della sfera giuridica dei destinatari privi di effetto economico diretto e immediato per il destinatario)
- D) Concessione e erogazione di sovvenzioni, contributi, sussidi ed ausili finanziari di qualsiasi genere (ossia provvedimenti ampliativi della sfera giuridica dei destinatari con effetto economico diretto e immediato per il destinatario)
- E) Pianificazione territoriale e urbanistica
- F) Pianificazione paesaggistica
- G) Valutazione dell'impatto ambientale e procedura di approvazione cumulativa
- H) Gestione delle entrate, delle spese e del patrimonio
- I) Controlli, verifiche, ispezioni e sanzioni
- J) Incarichi e nomine
- K) Affari legali e contenzioso
- L) La programmazione e gestione dei fondi europei

La maggior parte delle aree sono presenti nell'Agenzia. Nell'ambito della rilevazione e valutazione del rischio, nell'allegato 1 i processi sono associati alle varie aree.



3.3 Valutazione delle aree a rischio

La valutazione delle aree a rischio sono riportate nell'allegato 1. La valutazione è stata effettuata sulla base di indagini già eseguite nelle organizzazioni precedenti (ex Azienda speciale per i Servizi antincendi, ex Ripartizione 26 Protezione civile ed ex Ripartizione 30 Opere idrauliche), che viene annualmente aggiornato insieme ai dirigenti di competenza.

4 LE MISURE DI PREVENZIONE DEL RISCHIO

Gli obiettivi contenuti nelle misure di Prevenzione del rischio sono:

- ridurre le opportunità che manifestino casi di corruzione;
- aumentare la capacità di scoprire casi di corruzione;
- creare un contesto sfavorevole alla corruzione.

4.1 Misure specifiche per la prevenzione del rischio

Le misure specifiche per la Prevenzione del rischio vengono definite all'allegato 1 con i seguenti dettagli:

- definizione delle specifiche misure preventive per ridurre il rischio;
- definizione della persona responsabile per l'attuazione delle misure;
- definizione del periodo di attuazione;
- definizione della vigilanza dell'attuazione;
- definizione del monitoraggio dell'efficacia.

L'elaborazione del contenuto dell'appendice 1 è stato effettuato sulla base del lavoro che è stato già svolto nelle organizzazioni precedenti (ex Azienda speciale per i Servizi antincendi, ex Ripartizione 26 Protezione civile ed ex Ripartizione 30 Opere idrauliche) sotto la supervisione degli Organi competenti dell'Amministrazione provinciale, che viene annualmente aggiornato insieme ai dirigenti di competenza.



4.2 Misure obbligatorie generali per la Prevenzione del rischio

Oltre alle misure specifiche sono prescritte anche misure di prevenzione generali, come previsto dalla legge:

4.2.1 Formazione ed informazione del personale

L'Agenzia è intenzionata a concordare, attraverso la Direzione generale della Provincia e l'ufficio Sviluppo personale provinciale, specifiche attività formative rivolte al personale dipendente, anche a tempo determinato, in materia di Anticorruzione e Trasparenza. Gli interventi formativi avranno l'obiettivo di far conseguire ai dipendenti conoscenza di contenuti, finalità e adempimenti relativi a:

- piani triennali anticorruzione e trasparenza;
- Codice di comportamento dei dipendenti delle pubbliche Amministrazioni, della Provincia di Bolzano e dei dipendenti dell'Agenzia;
- procedimenti amministrativi: responsabilità ed anticorruzione;
- modalità di scelta del contraente con evidenziazione della corretta prassi volta ad eliminare qualunque arbitrarietà in merito alla predetta scelta.

L'Agenzia concorderà un aggiornamento continuo sulle misure e sulle disposizioni applicabili nei suddetti ambiti.

Grande parte del personale è stato formato fra l'anno 2016 e 2019.

4.2.2 Il Codice di comportamento

Personale provinciale messo a disposizione dell'Agenzia:

Il personale provinciale, messo a disposizione all'Agenzia, è inserito nel contingente della Provincia autonoma di Bolzano ed è soggetto a tutti gli adempimenti inseriti nel Contratto di comparto provinciale e della normativa di settore.

Tutte le azioni relative alla corresponsione di premi, aumenti individuali e sanzioni sono attivate dalla Ripartizione Personale della Provincia dopo la validazione dei relativi atti da parte del Direttore dell'Agenzia o del suo sostituto.



Il Codice di comportamento per il personale provinciale vale a tutti gli effetti anche per il personale provinciale, messo a disposizione all'Agenzia.

Personale direttamente assunto dall'Agenzia:

Tutte le azioni relative alla corresponsione di premi, aumenti individuali e sanzioni sono regolati dal contratto collettivo.

Per il personale direttamente assunto dall'Agenzia vale il „Codice di comportamento per il personale assunto direttamente dall'Agenzia per la Protezione civile”, emesso con decreto del Direttore dell'Agenzia per la Protezione civile n. 81/2016 del 24/06/2016, pubblicato sulla pagina web istituzionale dell' Agenzia.

4.2.3 Segnalazioni – Tutela del dipendente che effettua segnalazioni d'illecito

Ogni dipendente ha l'obbligo di informare il suo superiore o il Responsabile della Prevenzione della corruzione riguardanti irregolarità nell'ambito dell'Anticorruzione.

Il Responsabile della Prevenzione della corruzione valuta le comunicazioni, che pervengono in forma scritta, orale od elettronica agli indirizzi:

- Scritto: Direttore dell'Agenzia per la Protezione civile
Rudolf Pollinger
Viale Druso 116
39100 Bolzano
- Orale diretto o telefonicamente: 0471 416000
- Elettronico: Rudolf.Pollinger@provincia.bz.it,

e avvia la procedura prevista.

L'art. 1, co. 51, L. 190/2012 ha introdotto l'art. 54-bis al D. Lgs. 165/2001, intitolato "Tutela del dipendente pubblico che segnala illeciti". Esso prevede una protezione per il dipendente pubblico che abbia segnalato un illecito (che non deve essere necessariamente un reato) contro le ritorsioni da parte di colleghi o superiori.

Qualsiasi dipendente dell'Agenzia che effettua segnalazioni d'illecito:



- non può essere sanzionato, licenziato o sottoposto ad una misura discriminatoria, diretta o indiretta, avente effetti sulle condizioni di lavoro per motivi collegati direttamente o indirettamente alla denuncia;
- l'identità del segnalante deve essere protetta in ogni contesto successivo alla segnalazione.

Il dipendente che ritiene di aver subito una discriminazione per il fatto di aver effettuato una segnalazione d'illecito deve darne notizia circostanziata:

- al Responsabile Prevenzione Corruzione;
- all'Ufficio Procedimenti disciplinari.

4.2.4 Piano triennale della Trasparenza

La lista degli obblighi di pubblicazione vigenti per la Provincia Autonoma di Bolzano, regolati con delibera della Giunta provinciale del 30 aprile 2019, n. 317, è accessibile sotto: <http://www.provincia.bz.it/it/amministrazione-trasparente/programma-trasparenza-integrita.asp>

Con proprio decreto n. 104/2016 del 25/07/2016 il direttore dell'Agenzia dott. Rudolf Pollinger è stato nominato Responsabile della trasparenza.

La pubblicazione è sul sito web istituzionale dell'Agenzia:

<http://appc.provincia.bz.it/default.asp> alla sezione: Amministrazione trasparente

Responsabilità per l'osservanza della trasparenza all'interno dell'Agenzia

All'interno dell'Agenzia le competenze per l'adempimento delle disposizioni della trasparenza sono suddivise come segue:

- I dirigenti delle rispettive unità (Comandante VF, Direttori delle Aree funzionali e degli Uffici, oltre ai coordinatori) informano i responsabili per la trasparenza, risp. i "referenti interni per la pubblicazione", con riferimento alle attività ed informazioni delle unità da loro condotte, soggette all'obbligo di pubblicazione.
- Il responsabile della trasparenza assicura la pubblicazione e l'aggiornamento dei dati nella sezione "Amministrazione trasparente" e si avvale della collaborazione dei "referenti interni per la pubblicazione" dell'Agenzia;



- I “referenti interni per la pubblicazione” si prendono cura della pubblicazione corretta e puntuale nelle sezioni corrispondenti sul sito web dell’Agenzia. Inoltre informano i dirigenti sulle relative direttive e obblighi e sono di consulenza per la pagina web.

Referenti interni dell’Agenzia per la pubblicazione:

- Stefan Hellweger (Informatica)
- Harald Pircher
- Michael Gamper

Il monitoraggio per il controllo dell’adempimento degli obblighi di pubblicazione attraverso il responsabile per la trasparenza o un suo incaricato avviene annualmente.

Il risultato viene comunicato a tutti i responsabili.

Richieste di accesso agli atti

All’interno del Decreto n. 104/2016 del 25/07/2016 è stato individuato nei responsabili Dirigenti delle varie Unità organizzative il soggetto al quale vanno rivolte le istanze di accesso civico ai sensi dell’articolo 5, decreto legislativo n. 33/2013. Il potere sostitutivo in caso d’inerzia di cui all’articolo 5, comma 4, del decreto legislativo n. 33/2013 è del Direttore dell’Agenzia, Rudolf Pollinger.

La richiesta può essere inoltrata nei seguenti modi:

- in prima istanza:

tramite posta elettronica, tramite posta elettronica certificata, tramite fax o tramite posta ordinaria all’ indirizzo del dirigente dell’ unità organizzativa.

- in seconda istanza:

- tramite posta elettronica al seguente indirizzo: protezionecivile@provincia.bz.it;

- tramite posta elettronica certificata al seguente indirizzo:

bevoelkerungsschutz.protezionecivile@pec.prov.bz.it

- tramite fax al seguente numero: +39 0471 41 60 19

- tramite posta ordinaria al seguente indirizzo: Agenzia per la Protezione civile,

Responsabile per la Trasparenza, viale Druso 116 • 39100 Bolzano



All'interno del Piano triennale della Trasparenza vi sono compiti ed attività che sono di competenza della Provincia Autonoma di Bolzano, quali ad esempio il costo del personale o il costo delle strutture, in quanto l'Agenzia è Ente strumentale della Provincia .

Per non appesantire il Piano della Trasparenza sotto il profilo ripetitivo, la tabella qui sottoriportata contiene i riferimenti generali i cui dettagli, aggiornati, sono disponibili sul sito internet dell'Agenzia: <http://appc.provincia.bz.it/>.

Il sito rimanda, per competenza su alcuni argomenti, tramite link, al sito internet dell'amministrazione della Provincia di Bolzano.

4.2.5 Rotazione

Art. 1, co. 5, lett. b) L. 190: le pubbliche amministrazioni [...] definiscono procedure appropriate per selezionare e formare i dipendenti chiamati ad operare in settori particolarmente esposti prevedendo, negli stessi settori, la rotazione di dirigenti e funzionari;

Qualora le misure specifiche nell'allegato 1 e le misure generali non diminuiscono il rischio ad un livello sostenibile, si applica la rotazione.

La rotazione è la misura di ultima scelta, perché, a causa delle piccole dimensioni e le diverse funzioni delle unità organizzative dell'Agenzia, la rotazione del personale non può essere realizzata senza perdite di efficienza e problemi di gestione.

Altre misure per ridurre il rischio di corruzione, con costi più bassi, sono quindi da preferire ai fini di una gestione efficiente dei fondi pubblici.

4.2.6 Obbligo di astensione in caso di conflitto d' interesse

Nell'Agenzia vale l'art. 12 bis (Conflitto d'interessi) della legge provinciale n.17/1993, come indicato di seguito:

(1) Il responsabile del procedimento e i direttori delle strutture organizzative competenti per l'adozione del provvedimento finale si astengono dal prendere decisioni e dallo svolgere attività inerenti alle loro mansioni, se esiste conflitto di interessi, anche potenziale, se si trovano in una delle situazioni di cui all'articolo 30, comma 1, o se esistono gravi ragioni di convenienza.



(2) Ogni situazione di conflitto d'interesse, anche potenziale, che può riguardare interessi di qualsiasi natura anche non patrimoniale, va segnalata al diretto superiore. Ciò vale anche per i dipendenti che partecipano al procedimento amministrativo con funzioni preparatorie, istruttorie o esecutorie.

Inoltre vale il codice di comportamento, in particolare l'art. 7.

Per incarichi di consulenza e di collaboratori esterni, deve essere rispettata la direttiva procedurale: Erfüllung der Veröffentlichungspflichten im Bereich "Incarichi di collaborazione o consulenza" (D.Lgs. 33/13, Art. 15).

4.2.7 Inconferibilità di incarichi dirigenziali in caso di particolari attività o incarichi precedenti (Pantouflage - Revolving Doors) – Incompatibilità specifiche per posizioni dirigenziali

Nell'Agenzia sono da considerare le seguenti normative:

- Il D.Lgs n. 39/2013
- Decreto del Presidente della Giunta del 27 luglio 2015, n. 19
- Codice di comportamento, con speciale riferimento all'art. 5

L'esecuzione operativa avviene in riferimento alle attività operative dell'Amministrazione provinciale.

4.2.8 Formazione di commissioni, assegnazioni agli uffici e conferimento di incarichi in caso di condanna penale per delitti contro la PA

Il nuovo art. 35-bis del D.Lgs. 165/2001, introdotto dall'art. 1, co. 46, della L. n.190/2012, stabilisce che "1. Coloro che sono stati condannati, anche con sentenza non passata in giudicato, per i reati previsti nel capo I del titolo II del libro secondo del codice penale:

- a) non possono fare parte, anche con compiti di segreteria, di commissioni per l'accesso o la selezione a pubblici impieghi;
- b) non possono essere assegnati, anche con funzioni direttive, agli uffici preposti alla gestione delle risorse finanziarie, all'acquisizione di beni, servizi e forniture, nonché alla concessione o all'erogazione di sovvenzioni, contributi, etc;



c) non possono fare parte delle commissioni per la scelta del contraente per l'affidamento di lavori, forniture e servizi, per la concessione o l'erogazione di sovvenzioni, contributi, etc..

2. La disposizione prevista al comma 1. integra le leggi e i regolamenti che disciplinano la formazione di commissioni e la nomina dei relativi segretari” (quindi la violazione comporta illegittimità del provvedimento conclusivo).

4.2.9 Attività successiva alla cessazione del rapporto di lavoro (Pantouflage – Revolving Doors)

Il nuovo co. 16-ter dell'art. 53 del D.Lgs. 165/2001, introdotto dall'art. 1, co. 42, della L. n. 190/2012, stabilisce che “i dipendenti (dirigenti o responsabili del procedimento) che, negli ultimi tre anni di servizio hanno esercitato poteri autoritativi o negoziali per conto delle P.A., non possono svolgere, nei tre anni successivi alla cessazione del rapporto di pubblico impiego, attività lavorativa o professionale presso i soggetti privati destinatari dell'attività della P.A. svolta attraverso i medesimi poteri.

4.2.10 Patti di integrità (o protocolli di legalità) negli affidamenti

Ai sensi dell'art 1, co. 17, L. n.190/2012, le PA e le stazioni appaltanti, di regola, predispongono ed utilizzano protocolli di legalità o patti di integrità per l'affidamento di commesse, e inseriscono negli avvisi, nei bandi di gara e nelle lettere di invito la clausola di salvaguardia che il mancato rispetto di tali patti dà luogo all'estromissione dalla gara e alla risoluzione del contratto, con sanzioni di carattere patrimoniale.

5 Modalità di verifica e controllo

5.1 Principali modalità di verifica e controllo:

L'attuazione delle disposizioni del Piano e la sua efficacia vengono valutate nella relazione annuale del Responsabile della Prevenzione per la corruzione. La relazione viene redatta



entro il 31 gennaio successivo all'anno di riferimento e pubblicata ai sensi delle disposizioni della trasparenza.

Il rapporto annuale è tra l'altro base per l'elaborazione/aggiornamento del Piano anti-corruzione, la cui versione aggiornata deve essere approvata entro il 31 gennaio dell'anno di riferimento e pubblicata ai sensi delle disposizioni della trasparenza.

Le dimensioni dell'Agenzia necessitano la nomina di referenti che hanno il compito di assicurare e monitorare l'attuazione e l'efficacia del piano Prevenzione della corruzione. A questo scopo i dirigenti delle varie unità organizzative vengono nominati come referenti per l'anticorruzione. Questi controllano l'attuazione ed efficacia delle disposizioni del piano anticorruzione.

A distanza di un anno i referenti comunicano al Responsabile Prevenzione corruzione l'esito dell'attuazione e del monitoraggio del Piano riguardante il settore di responsabilità tramite e-mail. La comunicazione avviene in seguito alla richiesta del Responsabile Prevenzione corruzione entro il 30 giugno dell'anno di riferimento.

5.2 Modalità di verifica e controllo specifiche:

Le modalità di verifica e di controllo specifiche sui rispettivi processi sono definite nell'allegato 1.

Il Responsabile Prevenzione Corruzione
Rudolf Pollinger

Bolzano, 28.01.2020

Allegato 1 - MAPPATURA DELLE ATTIVITA' A RISCHIO CORRUZIONE

Pubblicato sul sito: <http://appc.provincia.bz.it/>

[illegible]

Definizione del processo/fase										Valutazione del rischio (4)										b) analisi del rischio (livello numerico del rischio)									
										a) identificazione del rischio					b) valutazione probabile					c) valutazione oggettiva					d) valutazione soggettiva				
UFF./Area	area o fascia	denominazione "area" o fascia a rischio	processo dichiarato (SDS)	Per le aree 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804,																									

[illegible]

 Dekret Nr./N. Decreto: 22/2020. Digital unterzeichnet/ Firmato digitalmente: Rudolf Pollinger, 16042767

Definizione del processo/fase		c) ponderazione del rischio		Misure di prevenzione																		procedimenti a disciplina rinforzata										particolari valutazioni ex post dei risultati raggiunti										particolari misure nell'organizzazione degli uffici e/o nella gestione del personale addetto									
				Controlli (si veda colonna Q "CONTROLLI" in analisi del rischio) ex ante																																															
UR /Area	area a rischio	VALUTAZIONE COMPLESSIVA DEL RISCHIO	gravit� del rischio (nel caso in cui l'effettivit� della Repressione si cristallizza nei confronti di parti sociali, a quali prevedere deve priorit� di trattamento con misure di prevenzione)	ANALIZZAZIONE VARIANTE ATTIVITA' A RISCHIO	controlli specifici a valle (dalla previsione)	tipologia	descrizione	previsione da fornire normativa	descrizione	visiva/temperata modello per primo controllo	controlli specifici ex post	tipologia	descrizione	previsione da fornire normativa	descrizione	visiva/temperata modello per primo controllo	Vengono integrati gli interventi disciplinari inoltre in art. 1 e art. 127 del	previdenza a disciplina riferita (1)	tipologia	descrizione	previsione da fornire normativa	descrizione	visiva/temperata modello per primo controllo	particolari valutazioni ex post dei risultati raggiunti	tipologia	descrizione	previsione da fornire normativa	descrizione	visiva/temperata modello per primo controllo	particolari misure nell'organizzazione degli uffici e/o nella gestione del personale addetto	tipologia	descrizione	previsione da fornire normativa	descrizione	visiva/temperata modello per primo controllo																
Ufficio protezione civile	Q) Assistenza e consulenza (anche provvedimenti ampliati della difesa giuridica dei destinatari) pi� di effetto economico diretto e indiretto per il destinatario	4,0			S	Altro (descrivere nella colonna a fianco)	controlli tecnici amministrativi svolta da 1 persona distinta	della stessa fonte normativa che prevede il procedimento			S�							S�	S�						S�					S�																					
Ufficio protezione civile	Q) Assistenza e consulenza (anche provvedimenti ampliati della difesa giuridica dei destinatari) pi� di effetto economico diretto e indiretto per il destinatario	4,0			S	Altro (descrivere nella colonna a fianco)	controlli tecnici amministrativi svolta da 1 persona distinta	della stessa fonte normativa che prevede il procedimento			S�							S�	S�						S�					S�																					
Ufficio protezione civile	Q) Assistenza e consulenza (anche provvedimenti ampliati della difesa giuridica dei destinatari) pi� di effetto economico diretto e indiretto per il destinatario	4,0			S	Altro (descrivere nella colonna a fianco)	controlli tecnici amministrativi svolta da 1 persona distinta	della stessa fonte normativa che prevede il procedimento			S�							S�	S�						S�					S�																					
Ufficio protezione civile	Altro (indicare nella colonna a fianco se ci sono altre attivit� a rischio o di fatto di quelle che rientrano in una di quelle sopra indicate)	4,0			S	Altro (descrivere nella colonna a fianco)	Prima di stabilire viene richiesto un parere all'Assessorato della Pianificazione			S�								S�	S�						S�					S�																					
Ufficio protezione civile	Q) Concessione e erogazione di sovvenzioni, contributi, sussidi ed ausili finanziari di qualsiasi genere (anche provvedimenti ampliati della difesa giuridica dei destinatari) con effetto economico diretto e indiretto per il destinatario	4,0			S	Altro (descrivere nella colonna a fianco)	controlli tecnici amministrativi svolta da 2 persone distinte	della stessa fonte normativa che prevede il procedimento			S�	S�	S�	S�	S�	S�	S�	S�	S�						S�					S�																					
Ufficio protezione civile	Altro (indicare nella colonna a fianco se ci sono altre attivit� a rischio o di fatto di quelle che rientrano in una di quelle sopra indicate)	1,0			S	Altro (descrivere nella colonna a fianco)	parere da parte del medico di fiducia	della stessa fonte normativa che prevede il procedimento			S�		Altro (descrivere nella colonna a fianco)	valore risultato ex post in caso di morte	della stessa fonte normativa che prevede il procedimento			S�	S�						S�					S�																					
Ufficio protezione civile	Altro (indicare nella colonna a fianco se ci sono altre attivit� a rischio o di fatto di quelle che rientrano in una di quelle sopra indicate)	4,0			S	Altro (descrivere nella colonna a fianco)	controlli tecnici amministrativi svolta da 2 persone distinte	della stessa fonte normativa che prevede il procedimento			S�							S�	S�						S�					S�																					
Ufficio protezione civile	Q) Concessione e erogazione di sovvenzioni, contributi, sussidi ed ausili finanziari di qualsiasi genere (anche provvedimenti ampliati della difesa giuridica dei destinatari) con effetto economico diretto e indiretto per il destinatario	4,0			S	Altro (descrivere nella colonna a fianco)	controlli tecnici amministrativi svolta da 2 persone distinte	della stessa fonte normativa che prevede il procedimento			S�	S�	S�	S�	S�	S�	S�	S�	S�						S�					S�																					
Ufficio protezione civile	Q) Concessione e erogazione di sovvenzioni, contributi, sussidi ed ausili finanziari di qualsiasi genere (anche provvedimenti ampliati della difesa giuridica dei destinatari) con effetto economico diretto e indiretto per il destinatario	4,0			S	Altro (descrivere nella colonna a fianco)	controlli tecnici amministrativi svolta da 2 persone distinte	della stessa fonte normativa che prevede il procedimento			S�	S�	S�	S�	S�	S�	S�	S�	S�						S�					S�																					
Ufficio protezione civile	Altro (indicare nella colonna a fianco se ci sono altre attivit� a rischio o di fatto di quelle che rientrano in una di quelle sopra indicate)	1,0			S	Altro (descrivere nella colonna a fianco)	valutazione privilegiata da parte di 2 persone	della stessa fonte normativa che prevede il procedimento			S�		S�	S�	S�	S�	S�	S�	S�						S�					S�																					
Ufficio Manutenzione ordinaria e straordinaria	Q) Assistenza e consulenza (anche provvedimenti ampliati della difesa giuridica dei destinatari) pi� di effetto economico diretto e indiretto per il destinatario	1,0			S�						S�							S�	S�						S�					S�																					

 Dekret Nr./N. Decreto: 22/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Rudolf Pollinger, 16042767

[illegible]

[illegible]

Dekret N.r./N. Decreto: 22/2020. Digital unterzeichnet / Firmato digitalmente: Rudolf Pollinger, 16042767



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr.
17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße
und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993
sulla responsabilità tecnica, amministrativa
e contabile

Der Direktor der Agentur
Il Direttore dell'Agenzia

POLLINGER RUDOLF

29/01/2020

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung,
bestehend - ohne diese Seite - aus 57 Seiten, mit
dem digitalen Original identisch ist, das die
Landesverwaltung nach den geltenden
Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen
Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf
folgende Personen lauten:

nome e cognome: Rudolf Pollinger
codice fiscale: TINIT-PLLRLF57H23A952R
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 16042767
data scadenza certificato: 27/11/2022 00.00.00

Am 29/01/2020 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è
conforme in tutte le sue parti al documento
informatico originale da cui è tratta, costituito da 57
pagine, esclusa la presente. Il documento originale,
predisposto e conservato a norma di legge presso
l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con
firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

Copia prodotta in data 29/01/2020

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme
des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate
überprüft und sie im Sinne der geltenden
Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

29/01/2020

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di
acquisizione del documento digitale la validità dei
certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati
a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma